UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 §§ 3-4 des Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota

Nikolaus Schöch

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schöch, Nikolaus. 2022. "Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 §§ 3-4 des Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 29 (2022): 93–136.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

DPM 29 (2022) 93-136

Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687 §§ 3-4 des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota *

von Nikolaus Schöch

1. Der Beitrag von Lehre und Rechtsprechung zur Klärung noch offener Verfahrensfragen im kürzeren Prozess

Papst Franziskus ist sich als Gesetzgeber bewusst, dass es Zeit braucht, um die beiden *Motu proprio*[1] *Mitis Iudex Dominus Iesus* (=MIDI) und *Mitis et misericors Iesus* (=MEMI) sowie die beigefügte *Ratio procedendi* in die Tat umzusetzen: „Es ist wichtig, dass die neue gesetzliche Regelung in ihrer Absicht und ihrem Geist besonders von Seiten der Mitarbeiter der Kirchengerichte aufgenommen und vertieft wird, um den Familien einen Dienst der Gerechtigkeit und der Liebe zu leisten."[2]

---

* Es handelt sich um die überarbeitete Fassung des am 18.11.2021 bei der Tagung von *De processibus matrimonialibus* unter dem Titel „Die Berufung im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gemäß c. 1687 §§ 3-4 des MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*" gehaltenen Referats.

1 Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (= MIDI) für die lateinische Kirche findet sich: AAS 107 (2015) 958-970. Der rechtskräftige Text des Motu proprio *Mitis et Misericors Iesus* (=MEMI) für die orientalischen Kirchen findet sich: AAS 107 (2015) 946-957. Der Unterschied zwischen beiden *Litterae apostolicae motu proprio datae* ist gering und beschränkt auf die Besonderheiten der Organisation der Gerichte der orientalischen Kirchen.

2 Papst Franziskus, Ansprache v. 12.03.2016 an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat: StR 23 (2016) 49-50; vgl. Papst Franziskus, Ansprache v. 29.01.2021 an die Beamten des Gerichts der Römischen Rota zur

Wie bei jeder umfassenderen Änderung von Verfahrensnormen ist es Aufgabe von Lehre und Rechtsprechung, sowohl die neuen Kanones der beiden *Motu proprio* als auch die Artikel der entsprechenden *Ratio procedendi* gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung zu interpretieren und im Zweifelsfall auf Parallelstellen, vor allem auf die unverändert gebliebenen Normen des siebten Buches des CIC/1983 zurückzugreifen sowie auf den Zweck des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers zu achten (vgl. c. 17). Wer sich in seiner Interpretation vom Text entfernt, und wenn es sich auch nur um einzelne Worte handelt, gefährdet die Einheit der Rechtsprechung.

Entscheidungen, die vom Dekan der Römischen Rota und von Richterkollegien im Berufungsverfahren gefällt wurden, sind erst spärlich vorhanden, sodass man noch nicht von einer aus zahlreichen Urteilen geformten Rechtsprechung reden kann. Eine bindende Wirkung kommt diesen wenigen Entscheidungen, die zudem bisher noch nicht veröffentlicht wurden, nur für jene Personen zu, für die sie gegeben wurden (vgl. c. 16 § 3). Dennoch sind sie für die korrekte Anwendung von MIDI von wegweisender Bedeutung.

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit in erster Instanz und der seltenen Berufungen gegen ein Urteil des Diözesanbischofs, sind Dekrete des Dekans und Urteile der Römischen Rota im kürzeren Verfahren selten. Sie enthalten Beispiele für die Interpretation und die Anwendung der knappen Verfahrensnormen von MIDI und deren Ergänzung durch die Kanones zum Berufungsverfahren im ordentlichen Streitprozess gemäß dem siebten Buch des CIC (vgl. cc. 1628-1640) sowie der noch der Aktualisierung bedürftigen Normen der Römischen Rota von 1994[3]. Eine Instruktion wie *Dignitas Connubii* aus dem Jahr 2005 ist nicht in Vorbereitung.

Gemäß c. 1445 Art. 124 *Pastor bonus*[4] sowie Art. 35 der *Lex propria*[5] ist die Apostolische Signatur für die Aufsicht über alle Gerichte sowohl der lateinischen als auch der katholischen Ostkirchen zuständig. Sie dient der Einheit der Rechtsprechung durch Ratschläge, Dekrete und Gebote, die Römische Rota hingegen durch ihre Urteile[6]. Bei konkreten Anfragen von Gerichtsvikaren oder Ortsbischöfen erteilen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Päpstliche Rat

---

Eröffnung des Gerichtsjahres: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2021/january/documents/papa-francesco_20210129_rota-romana.html

3 TRIBUNAL ROMANAE ROTAE (RR), Normae, 18.04.1994: AAS 86 (1994) 508-540.

4 Papst JOHANNES PAUL II., Const. Ap. *Pastor bonus*, 28.06.1988: AAS 80 (1988) 841-912.

5 Papst BENEDIKT XVI, Litt. ap. mot. propr. dat. *Antiqua ordinatione*, 21.06.2008, quibus Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae lex propria promulgatur: AAS 100 (2008) 513-538.

6 Vgl. SCHÖCH, N., Gerichtsaufsicht, kirchliche – Katholisch: LKRR. Bd. 2, 239.

für Gesetzestexte und die Apostolische Signatur Auskünfte. Von diesen wurde bisher allerdings nur ein geringer Teil veröffentlicht[7].

Es sind derzeit weder ein allgemeines Ausführungsdekret noch eine Instruktion zur Prüfung durch die Vollversammlung der Apostolischen Signatur in Vorbereitung, welche die geordnete Amtsführung im Gerichtsbereich bei der Anwendung von MIDI betreffen[8].

Juan Ignacio ARRIETA erläutert den Beitrag des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, dessen Sekretär er ist, für die Anwendung der Apostolischen Konstitution *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Der Päpstliche Rat unterstrich den verbindlichen Charakter von c. 1683: der Diözesanbischof muss im kürzeren Verfahren urteilen, sofern die Voraussetzungen zu dessen Einleitung vorlagen. Die Bischofsweihe ist die unabdingbare Voraussetzung für die richterliche Tätigkeit im kürzeren Verfahren. ARRIETA verweist auf über sechzig vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte erteilte Auskünfte an einzelne Bischöfe und Gerichtsvikare aus allen fünf Kontinenten[9].

Das bedeutet nicht, dass alle Fragen zur Anwendung und Interpretation der knappen Verfahrensnormen von *Mitis Iudex* wie jene zur *reiectio a limine*, zum Begriff der *appellatio mere dilatoria,* zur Nichtigkeitsbeschwerde oder zum Ansuchen um Wiederaufnahme gegen bischöfliche Urteile erster Instanz oder im Gefolge an das zweitinstanzliche Urteil im kürzeren Verfahren bereits endgültig gelöst wären.

Es soll daher unter Berücksichtigung zweier noch unveröffentlichter Entscheidungen der Römischen Rota, aber auch der jüngsten Literatur vor allem das Vorverfahren zur Zulassungsprüfung sowie das Verfahren in zweiter Instanz im Anschluss an eine Zulassung behandelt werden. Zusätzlich soll auf die Voraus-

---

7 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, *Litterae circulares*, 30.07.2016, über den Stand und die Aktivität der Gerichte (vatican.va); DIES., *Votum periti*, 12.11.2015, prot. n. 51116/15 VT, zitiert: MONTINI, G.P., Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat (cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 MIDI): alcune considerazioni: PerRCan 105 (2016) 690, Anm. 45; PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, Private Antworten auf Anfragen einzelner Bischöfe: http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte particolari/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html; ARRIETA, J.I., Sviluppo applicativo del m.p. *Mitis Iudex* e l'attività del Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi: Sabbarese, L. (Hrsg.), Opus humilitatis iustitia. Studi in memoria del Cardinale Velasio De Paolis. Bd. III. Rom 2020, 119-137.

8 Papst BENEDIKT XVI, *Antiqua ordinatione* (s. Anm. 5), Art. 112; z.B. Apostolische Signatur, Responsio, 06.05.1993, per generale decretum ad propositum quaesitum de c. 1673, 3° CIC: Comm. 25 (1993) 174-175, welche von Papst JOHANNES PAUL II. in einer dem Pro-Präfekten und dem Sekretär der Apostolischen Signatur gewährten Audienz bestätigt wurde.

9 Vgl. ARRIETA, Sviluppo applicativo (s. Anm. 7), 125.

setzungen für die Abweisung der Berufung *a limine* durch den Metropoliten bzw. den Diözesanbischof der ältesten Suffragandiözese oder den Dekan der Römischen Rota sowie die Nichtigkeitsbeschwerde und das Ansuchen auf Wiederaufnahme dargelegt werden[10].

Dabei zeigt sich der zentrale Beitrag der Rechtsprechung zur Verfeinerung und Vereinheitlichung der Anwendung von MIDI und *Mitis et misericors Iesus*, welcher in Zukunft, d.h. nach der Veröffentlichung einer größeren Zahl von Entscheidungen sowie ihrer Interpretation und Systematisierung durch die Kirchenrechtswissenschaft hilfreicher werden wird. Die Studien der Kirchenrechtswissenschaft werden nicht ausreichen, da gerade die Kasuistik der konkreten Fälle immer wieder zu Fragestellungen führt, welche das Vorstellungsvermögen der wissenschaftlichen Kanonistik übersteigen. Andererseits bedarf die Rechtsprechung des ordnenden, vergleichenden und vertiefenden Beitrags der Kirchenrechtswissenschaft sowie der Diskussion über unterschiedliche Lösungsansätze der Autoren.

Der Prozentsatz an kürzeren Verfahren ist auch in jenen Diözesen, in denen bereits solche geführt wurden, im Vergleich zum ordentlichen Verfahren und zum Dokumentenprozess gering[11]. Bei den geführten Verfahren kam es nur in den seltensten Fällen zur Einlegung der Berufung. Gerade deshalb ist das Studium einzelner Entscheidungen der Römischen Rota in zweiter Instanz eine Ergänzung gegenüber den Ausführungen bei der Gerichtstagung in Freising im Jahr 2016[12].

2. Der kürzere Prozess als Streitprozess

Die Ehe bewahrt als Sakrament ihre öffentliche, auf das Gemeinwohl (*bonum publicum*) bezogene Natur. Das kürzere Verfahren bleibt gemäß dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers im Rahmen der gerichtlichen Prozesse, nicht jener administrativer Natur: „Nicht, weil dies von der Natur der Sache her erforderlich wäre, sondern vielmehr, weil die Notwendigkeit des größtmöglichen

10 Vgl. Pozzo, M. del, L'appello nel *processus matrimonialis brevior*. Archivio giuridico 237 (2017) 493.

11 Eine Statistik der Zahl der im kürzeren Prozess geführten Verfahren einzelner Diözesen bietet für das Jahr 2016: Tkaczyk, L.P., El proceso más breve ante el Obispo en la nueva normativa del M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Su especialidad y pautas de desarrollo. Pamplona 2019, 239-244.

12 Vgl. Schöch, N., Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof: DPM 23 (2016) 205-236.

Schutzes der Wahrheit des heiligen Bandes dies fordert: und genau das wird durch die Garantien des gerichtlichen Prozesses sichergestellt."[13]

Msgr. ARELLANO CEDILLO, seit dem Jahr 2021 Dekan der Römischen Rota, betonte in einem Vortrag: „a) Die Natur der Dinge verlangt kein Gerichtsverfahren für die Abwicklung der Ehenichtigkeitsfälle: in diesem Sinn könnte die Prüfung dieser Fälle im Bereich der ausführenden Gewalt angesiedelt werden (dieser Vollmacht erfreut sich die Apostolische Signatur gemäß Art. 118 *Lex propria*); b) der Gerichtsweg bildet eine bessere Garantie für die Verteidigung des Ehebandes, sichert einen gerechten Prozess, respektiert die Grundsätze eines streitigen Verfahrens und sucht auf dialektische Weise nach der Wahrheit über das Bestehen des Ehebandes; c) in dieser Art des Verfahrens übt der Bischof die gerichtliche und nicht die ausführende Gewalt aus, welche im Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommt; d) das Gerichtsurteil gründet in der moralischen Gewissheit, welche der Richter *ex actis et probatis* gewinnt."[14]

3. DIE MÖGLICHKEIT DER BERUFUNG UND DIE BISCHÖFLICHE AUTORITÄT

Der bischöflichen Rechtsprechung sind jene Fälle vorbehalten, „in denen die behauptete Ehenichtigkeit von besonders offenkundigen Argumenten gestützt wird"[15] und ein Konsens beider Partner zur Beantragung der Nichtigkeitserklärung besteht[16]. Den Bischöfen ist Kraft ihres Amtes von Gott die Aufgabe übertragen, über ihre Untergebenen Recht zu sprechen[17]. Jetzt aber möchte der Papst, dass wenigstens jene Fälle vom Bischof selbst entschieden werden, bei denen die rein pastorale Ausrichtung der Gerichtsbarkeit in der Kirche als Ausdruck seiner persönlichen Hirtensorge für die Gläubigen sichtbar wird[18].

---

13 Vgl. MIDI, Prooemium.

14 Vgl. ARELLANO CEDILLO, A., El *processus brevior* ante el Obispo: Forum Canonicum (Katholische Universität Lissabon) 15 (2020), 37-76.

15 Vgl. MIDI, Prooemium, Nr. IV.

16 Vgl. RR, c. AROKIARAJ, Urteil v. 15.07.2020, Prot. Nr. 23.317, Sent. 83/2020, Nr. 6 (unveröffentlicht).

17 Vgl. Vaticanum II, Dogmatische Konst. *Lumen gentium*, 21.11.1964: AAS 57 (1965) 5-67, Nr. 27.

18 Vgl. Papst FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio zur Einsetzung einer Päpstlichen Kommission für die Verifizierung der Anwendung des Motu proprio *Mitis Iudex* in den Ortskirchen Italiens, 26.11.2021: https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/11/26/0786/01660.htmlRR; RR, c. AROKIARAJ, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 6.

Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof ist daher ein echter Gerichtsprozess, bei dem das Urteil rein deklaratorischer Natur auf der moralischen Gewissheit und nicht der Ermessensfreiheit des Diözesanbischofs beruht, da das aus der geschlossenen und vollzogenen Ehe zwischen zwei Getauften entstandene Band durch keine menschliche Autorität lösbar ist[19].

Paolo MONETA, der als einziger Laie der päpstlichen Kommission für die Redaktion des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* angehörte, erinnert daran, dass im Gesetzestext von MIDI selbst keine Beteiligung des Diözesanbischofs an den einleitenden Verfahrensschritten und an der Beweisaufnahme, sondern lediglich an der Urteilsfällung vorgesehen ist. Insgesamt sieht MONETA in der Betonung der Rolle des Diözesanbischofs eine Entfernung vom ordentlichen Streitprozess als Weg zur Feststellung der Nichtigkeit und eine Annäherung an Verwaltungsverfahren[20].

Weder eine Berufung noch das begründete Ansuchen um Wiederaufnahme noch eine Nichtigkeitsbeschwerde gefährden die Leitungsvollmacht des Diözesanbischofs, der das Urteil fällte,[21] im Gegenteil, die durch die Berufungsmöglichkeit legitimierte Kontrolle durch den Metropoliten, und im Falle der Zulassung, durch das Berufungsgericht, dienen der Berichtigung eventueller Irrtümer oder Missbräuche der bischöflichen Autorität durch die Parteien, deren Anwälte oder kirchliche Mitarbeiter. Die Möglichkeit zur Anfechtung des Urteils steht damit im Dienst der kirchlichen *Communio*, des Seelenheils und der Glaubwürdigkeit der bischöflichen Autorität, denn das bischöfliche Urteil verfügt nicht als solches über eine größere Überzeugungskraft und seine eventuelle Überprüfung kann eine ärgerniserregende und schmerzhafte Täuschung des in erster Instanz richtenden Diözesanbischofs korrigieren[22].

4. DIE BESCHWERNIS (*GRAVAMEN*) ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE BERUFUNG GEGEN DAS BISCHÖFLICHE URTEIL

Der Bandverteidiger kann nicht gegen ein negatives, sondern nur gegen ein affirmatives Urteil Berufung einlegen, welches sonst gemäß c. 1680 § 2 MIDI ausführbar würde.

---

19 Vgl. RR, c. AROKIARAJ, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 6.

20 Vgl. MONETA, P., Il ruolo e la responsabilità del vescovo diocesano nel nuovo processo matrimoniale: Sabbarese (Hrsg.), Opus humilitatis iustitia III (s. Anm. 7), 154.

21 Vgl. POZZO, L'appello (s. Anm. 10), 487, Anm. 8.

22 Vgl. POZZO, M. del, Il processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica 19) Roma 2021, 279.

Eine Berufung durch den Kläger oder den Nichtkläger nach gemeinsamer Vorlage der Klageschrift bzw. nach Zustimmung zur Klageschrift und den darin aufgeführten Argumenten durch den Nichtkläger gemäß c. 1683 Nr. 1 oder zumindest auf Antrag einer Partei und Zustimmung der anderen[23] gegen ein affirmatives Urteil ist nicht zu erwarten. Objekt der Zustimmung des Nichtklägers am Beginn des Verfahrens sind nach einem jüngsten Rota-Dekret c. MILITE nicht die Art des Verfahrens, sondern die „facta et probationes in libello pro obtinenda declaratione nullitatis matrimonii a petente coniuge exposita et indicata".[24]

In seltenen Fällen könnte eine Beschwernis (vgl. cc. 1628; 1680 § 1; und im kürzeren Prozess c. 1689 § 1 MIDI), etwa in Form eines *gravamen conscientiae* einer oder beider Parteien angeführt werden, z.B. wenn dem Kläger bewusst wird, dass das affirmative Urteil auf falschen Erklärungen von Zeugen oder gefälschten Urkunden beruht, die vom anderen Partner vorgelegt oder von Amts wegen eingeholt wurden[25] oder wenn eine der Parteien in der Klageschrift einen bestimmten Klagegrund vorschlägt und sich erst im Laufe des Verfahrens der Bedeutung des Klagegrundes[26] und eventueller Schwierigkeiten der staatlichen Anerkennung des Urteils in Ländern, in denen eine solche Möglichkeit gegeben ist, bewusst wird. Möglich wären auch Täuschung oder Zwang der nichtklagenden Partei bei der Zustimmung zur Klageschrift des Klägers.

Eine Berufung des Kirchenanwalts ist nicht zulässig, wenn er an Stelle des Klägers die Klageschrift einreichte (vgl. c. 1674 § 1 Nr. 2), da ihm das affirmative Urteil des Diözesanbischofs keine Beschwernis verursacht (vgl. c. 1628).

5. Die Berufung von Seiten des Bandverteidigers

Ein negatives Urteil im kürzeren Verfahren ist nichtig, weshalb sich die Frage einer Parteienberufung gegen ein negatives Urteil gar nicht stellt und als Berufender gegen ein affirmatives Urteil wegen der zumindest anfänglichen Streitgenossenschaft der Partner am ehesten der Ehebandverteidiger in Frage kommt.

Es ist wichtig, dem Bandverteidiger erster Instanz rasch den vollständigen Text des bischöflichen Urteils mitzuteilen. Ihm steht ebenso wie den Parteien das

---

23 Vgl. RR, Sussidio applicativo del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus:* StR 23 (2016) 42.

24 Vgl. RR, c. AROKIARAJ, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 6.

25 Vgl. SCHÖCH, N., La Perención de la instancia después del Motu Proprio *Mitis Iudex:* IusComm 8 (2020) 246.

26 Vgl. FERRANTE, M. G., La riforma del processo canonico di nullità matrimoniale: http://www.olir.it/newsletter/archivio/2015_10_31.html.

Recht zur Berufung offen. Er ist den Parteien gleichgestellt, auch wenn seine Teilnahme am Verfahren einen Dienst an der Gerechtigkeit und der Wahrheit darstellt und im Gegensatz zu den Parteien nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse erfolgt[27].

Der Bandverteidiger muss sich bezüglich der Einlegung der Berufung auch dem Bischof gegenüber frei fühlen. Während die Parteien nicht vom Gericht abhängen, arbeitet der Bandverteidiger in der Diözese, deren Urteil er anficht. Ein Bandverteidiger in einem schlecht bezahlten Anstellungsverhältnis von ungewisser Dauer wird kaum Berufung einlegen, selbst wenn er über ernsthafte Gründe verfügt, dies zu tun. Der Diözesanbischof ist neben dem Gerichtsvikar auch Dienstvorgesetzter des Bandverteidigers. Sofern es sich um einen Priester handelt, der in der Diözese des richtenden Bischofs inkardiniert ist, hat er ihm auch im Augenblick seiner Weihe Ehrfurcht und Gehorsam versprochen; aber selbst einem Laien gegenüber, der hauptamtlich in der Diözese angestellt ist, hat der Bischof die Vollmacht, ihn aus einem gerechten Grund abzusetzen (vgl. c. 1436 § 2 CIC)[28].

Es darf auch nicht vorschnell behauptet werden, dass die Berufung des Bandverteidigers lediglich in der Absicht der Verschleppung erfolgte, um die Ausführung des Urteils hinauszuschieben. Dies liegt nicht in seinem amtlichen Interesse. Nimmt der Bandverteidiger sein Recht zur Berufung gegen eine Entscheidung wahr, die er als der Wahrheit über das Eheband widersprechend betrachtet, dann behindert er nicht die Arbeit des Diözesanbischofs als Richter, sondern stützt sie vielmehr. Eventuelle Einwände des Bandverteidigers gegen die Beweiswürdigung durch den Bischof ebenso wie die Anzeige eventueller Verfahrensfehler, können nicht als solche für verschleppend erachtet werden.

6. Die Einlegung und die Begründung der Berufung

Nach der Mitteilung des vollständigen Textes des Urteils (vgl. cc. 1614-1615) verfügen die Partei, die sich beschwert fühlt, und der Bandverteidiger über eine Nutzfrist von fünfzehn Tagen, um Berufung vor dem Gericht *a quo* einzulegen (vgl. c. 1630 § 1), beziehungsweise, zwanzig Tage, wenn die Berufung an die Römische Rota gerichtet wird (vgl. Art. 104 § 1 der Rota-Normen von 1994).

Mit der Berufungsbegründung, welche zusammen mit der Fortsetzung der Berufung im kürzeren Verfahren beim Metropoliten bzw. beim Dekan der Römischen Rota gemäß c. 1633 eingelegt werden muss, endet die Zuständigkeit des

---

27 Vgl. López Zubillaga, J. L., La apelación en la reforma del m.p. *Mitis Iudex*: Sabbarese (Hrsg.), Opus humilitatis iustitia III (s. Anm. 7), 199.

28 Vgl. Rehak, M., Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers zur Einlegung einer Berufung nach dem Motu Proprio *Mitis Iudex:* DPM 25/26 (2018-2019) 189.

erstinstanzlichen Gerichts, im konkreten Fall des Diözesanbischofs, der das affirmative Urteil erlassen hat[29]. Vor Ende der Berufungsfristen darf der Gerichtsvikar auch kein Ausführungsdekret erlassen und nicht die Registrierung der Nichtigkeit der Ehe in den Tauf- und Trauungsbüchern anordnen.

7. Die Zulassungsprüfung durch den Dekan bzw. Metropoliten als Einzelrichter

Die Zuständigkeit für die Zulassungsprüfung für die Berufung gegen das Urteil des Diözesanbischofs wird von c. 1687 §§ 3 und 4 festgelegt. Die Berufung an den Dekan des ordentlichen Gerichts des Apostolischen Stuhles, d.h. an die Römische Rota, bekräftigt das Band der Einheit zwischen dem Sitz Petri und den Ortskirchen[30].

Erfolgt die Berufung vor Ort, so bestehen drei mögliche Zuständigkeiten: 1) die Kompetenz des Metropoliten für die Anfechtung des von einem Suffraganbischof erlassenen Urteils; 2) die Kompetenz des Suffraganbischofs der ältesten Diözese[31] für die Anfechtung des Urteils, welches vom Metropoliten im kürzeren Verfahren erlassen wurde. Die Bestimmung der ältesten Suffragandiözese, wie es der Päpstliche Rat vorgeschlagen hat, wird lediglich dann schwierig, wenn der Zeitpunkt der Errichtung nicht genau feststellbar ist oder mehrere Suffragandiözesen gleichzeitig errichtet wurden;[32] 3) die Kompetenz des vom Diözesanbischof jener Diözesen bzw. Erzdiözesen, die keiner Kirchenprovinz angehören und unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstehen,[33] bestimmten

---

29 Vgl. Schöch, La Perención (s. Anm. 25), 246.

30 Vgl. Bunge, A. W., El nuevo proceso de nulidad matrimonial (Monterrey/Mexico, 05.09.2016): http://www.awbunge.com.ar/Nuevo-proceso-matrimonial-Monterrey-Mexico.pdf, 11-12.

31 Vgl. Der päpstliche Rat erwähnt, dass es in den Parallelstellen der cc. 421 § 2; 425 § 3 und 501 § 3 stets um den dienstältesten Bischof (*promotione antiquior*) geht: Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Private Antwort, 13.10.2015, Prot. Nr. 15155/2015: http://www.delegumtextibus.va/content/testilegislativi/it/risposte-particola ri/procedure-per-la-dichiarazione-della-nullita-matrimoniale.html.

32 Vgl. Llobell, J., Alcune questioni comuni ai tre processi per la dichiarazione di nullità del matrimonio previsti dal m.p. „Mitis iudex": IusEccl 28 (2016) 24; das Generalsekretariat der Italienischen Bischofskonferenz erstellte eine Liste mit den historisch ältesten Suffragandiözesen für die Kirchenprovinzen Italiens (Italienische Bischofskonferenz: Generalsekretariat, Mitteilung, 20.07.2016: http://www.iuscanonicum.it/wp-content/uploads/2016/08/2016.07.20-CEI.pdf).

33 Vgl. Pozzo, L'appello (s. Anm. 10), 499.

Bischofs bzw. Erzbischofs. Diese Entscheidung muss gemäß c. 1438, Nr. 2 durch die Apostolische Signatur approbiert werden[34].

Nach Erhalt der Akten müssen der Metropolit, der Bischof der ältesten Suffragandiözese bzw. der Dekan der Römischen Rota prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Berufung gemäß c. 1631 vorliegen. Eine Abweisung der Berufung wegen Verfalls des Berufungsrechts kann aufgrund einer richterlichen Entscheidung über das Berufungsrecht (vgl. c. 1631),[35] Fristablauf (vgl. c. 1630 § 1) oder fehlender Begründung (vgl. c. 1633) erfolgen.

Aus dem Bestehen des Rechts, Berufung einzulegen, ergibt sich nicht notwendigerweise das Recht auf ein Verfahren in der Berufungsinstanz. Dabei ist gemäß der jüngeren Rechtsprechung der Römischen Rota zu beachten, dass eine Berufung auch dann geprüft werden muss, wenn die Begründung nicht gemäß c. 1633 nach Einlegung der Berufung eingereicht wurde, sondern bereits in der Berufungsschrift enthalten ist[36].

Bezüglich des Verfahrens zur Zulassungsprüfung gehen die Meinungen der Autoren auseinander, da c. 1687 § 4 keine Angaben dazu enthält, die *Ratio procedendi* schweigt und keine ergänzenden Normen erlassen wurden:[37] die Apostolische Signatur beschränkte sich in der Beantwortung der Anfrage eines Bischofs darauf, das Gutachten eines Rechtsgelehrten zu übermitteln, was zum Ausdruck bringt, dass diese Antwort hilfreich, aber nicht verbindlich sein soll: „*Ut Metropolita vel Episcopus de quo in can. 1687, § 3 appellationem reicere possit utpote evidenter mere dilatoriam, applicare debet, congrua congruis referendo, proceduram de qua in can. 1680, § 2*“[38]. Ähnlich sieht MONTINI aufgrund der Analogie zwischen beiden Kanones für c. 1687 § 4 dasselbe Verfahren wie in c. 1680 § 2 vor[39]. Nach DEL POZZO müssen die Parteien über die Berufung nicht nur informiert werden, sondern es muss ihnen auch das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der von DEL POZZO in der Fußnote zitierte c. 1637 § 3[40] ist nicht einschlägig. Er bezieht sich nur auf das Recht der Gegen-

---

34 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1687, Nr. 7 (Stand Mai 2018).

35 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., *Mitis Iudex.* Fuero competente y sistema de apelaciones: IusCan 56 (2016) 116.

36 Vgl. POZZO, L'appello (s. Anm. 10), 504.

37 Philippe TOXÉ schlägt den Erlass ergänzender Normen vor: TOXÉ, P., La réforme des procès en nullité de mariage en Droit canonique latin selon le motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus:* Acan 56 (2014-2015) 138.

38 Vgl. APOSTOLISCHE SIGNATUR, *Votum periti*, 12.11.2015, prot. n. 51116/15 VT, zitiert: MONTINI, Si appellatio mere dilatoria (s. Anm. 7), 690, Anm. 45.

39 Vgl. MONTINI, Si appellatio mere dilatoria (s. Anm. 7), 690.

40 Vgl. POZZO, Il processo matrimoniale (s. Anm. 22), 286.

partei, nach der Mitteilung der Berufung mit der sogenannten *appellatio incidentalis* die restlichen im Urteilstenor enthaltenen Entscheidungen anzufechten. Sie setzt ein affirmatives bischöfliches Urteil zu mehreren Klagegründen voraus. Angesichts des Erfordernisses der offenkundigen Nichtigkeit der Ehe bereits bei der Streitfestlegung würde eine Mehrzahl von Klagegründen zweifellos ein ordentliches Verfahren erfordern.

García Peña bemerkt den Unterschied zwischen den Kanones 1680 § 2 und 1687 §§ 3-4, meint jedoch, dass zumindest der Bandverteidiger des Berufungsgerichts gehört werden müsse[41]. Vor der Entscheidung des zuständigen Erzbischofs, Dekans etc. müssen daher nur folgende Schritte gesetzt werden: 1) die Zusendung aller Akten des erstinstanzlichen Verfahrens; 2) die vollständige Durchsicht und Prüfung des Verfahrens der ersten Instanz durch ein *votum praevium* des Ehebandverteidigers des Berufungsgerichts. Die Einholung der Bemerkungen des Ehebandverteidigers wird zwar im Gegensatz zu c. 1680 § 2 in c. 1687 § 4 nicht ausdrücklich erwähnt, ist jedoch gemäß der Lehre in zweiter Instanz obligatorisch;[42] 3) Der Dekan der Römischen Rota holt an Stelle der Bemerkungen des Bandverteidigers eine Stellungnahme des Kirchenanwalts ein[43]. Die Frist für die Stellungnahmen sollte im kürzeren Prozess etwa im Zeitraum von zehn Tagen bestehen. Vor deren Ablauf dürfen der Metropolit bzw. der Dekan nicht über die Zulassung der Berufung entscheiden;[44] 4) die Information der Parteien über die Einlegung und Fortsetzung der Berufung.

Nach dem Dekret des Dekans darf sich die Zulassungsprüfung in zweiter Instanz nicht auf die Lektüre der Berufung und ihrer Begründung sowie des Urteils der ersten Instanz beschränken,[45] sondern muss das gesamte Aktenmaterial berücksichtigen[46]. Amenta meint hingegen, dass die Prüfung der Sache selbst erst dem Richterkolleg des Berufungsgerichts zusteht, während die Zulassungsprüfung durch den Metropoliten bzw. den Dekan als Einzelrichter ausschließlich die Argumente der Berufungsbegründung betrifft. Die Behauptung des Gegenteils würde einen Konflikt zwischen der Prüfung der Zulassung durch den Einzelrichter und der Entscheidung durch das Kolleg des Berufungsgerichts hervor-

---

41 Vgl. Peña García, C., La reforma de los procesos canonicos de nulidad matrimonial: El Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: EstE 90 (2015) 675.

42 Vgl. Peña García, La reforma (s. Anm. 41), 674; Pozzo, M. del, L'appello manifestamente dilatorio: Prassi e sfide dopo l'entrata in vigore del M.P. Mitis Iudex Dominus Iesus e del Rescriptum ex audientia del 7 dicembre 2015. Vatikanstadt 2018, 104.

43 Vgl. RR, Dekret des Dekans (Pinto) v. 29.05.2017, Rep. Nr. 245/2016.

44 Vgl. Pozzo, L'appello (s. Anm. 10), 504.

45 Vgl. ebd., 503.

46 Vgl. RR, Dekret des Dekans (s. Anm. 43).

rufen[47]. Das Objekt der Zulassungsprüfung und jenes des Kollegialgerichts nach der Zulassung darf nicht dasselbe sein, denn sonst gäbe es nach AMENTA einen Instanzenzug zwischen dem Metropoliten und seinem Gericht bzw. dem Dekan der Rota und dem Richterkolleg der Rota.

8. DIE ABLEHNUNG EINER BERUFUNG, DIE OFFENKUNDIG NUR DER VERZÖGERUNG DIENT

Bezüglich des Beginns der Rechtshängigkeit in der Berufungsinstanz gilt auch im kürzeren Verfahren, dass der Prozesslauf, die *litis instantia* oder genauer, die *instantia appellationis*, mit der Zulassung der Berufung beginnt. Da in Ehenichtigkeitssachen eine Berufung gegen ein affirmatives Urteil der Vorprüfung im *iudicium praevium* unterzogen wird, findet die allgemeine Norm des c. 1517, wonach der Prozesslauf mit der Ladung beginnt (*instantiae initium fit citatione*), keine Anwendung[48].

Die Abweisung der Berufung von vornherein ist in dem Fall gerechtfertigt, dass sie offenkundig lediglich der Verzögerung dient (*si appellatio mere dilatoria evidenter appareat*). Das Dekret muss begründet sein (vgl. c. 1617) und auf die Berufungsgründe ohne lange Zitate aus den Akten eingehen.

C. 1687 § 4 MIDI erwähnt im Unterschied zu c. 1680 § 2 MIDI die Bestätigung des affirmativen Urteils nicht. Während im ordentlichen Berufungsverfahren das Richterkolleg der Oberinstanz die Möglichkeit hat, die Berufung als offenkundig verzögernd abzuweisen und gleichzeitig das Urteil der ersten Instanz zu bestätigen (vgl. c. 1680 § 2 MIDI), enthält die Abweisung der Berufung durch den Metropoliten keine Bestätigung des Urteils[49]. Das Richterkolleg kann allerdings nach der Zulassung durch den Metropoliten erneut ein affirmatives Urteil fällen, womit zwei gleichlautende Urteile erreicht werden (vgl. c. 1641 Nr. 1).

Bei c. 1687 § 3 geht es um eine Zulässigkeitsentscheidung wie aus dem Zusammenspiel der beiden Sätze zu entnehmen ist: Abweisung (Satz 1) oder Zulassung (Satz 2)[50]. Die von RODRIGUEZ-OCAÑA,[51] RODRÍGUEZ CHACÓN,[52] ZUBILLA-

47 Vgl. AMENTA, P., Giudizio di appello nelle cause matrimoniali. „reiectio in limine" e limiti della prova: Rivista telematica (https://www.statoechiese.it), fascicolo Nr. 20 (2021) 11.

48 Vgl. SCHÖCH, N., La Perención (s. Anm. 25), 253; ERLEBACH, G., La ejecutividad de la sentencia y del decreto de confirmación a la luz del Motu pr. *Mitis Iudex Dominus Iesus*: IusComm. 7 (2019) 320.

49 Vgl. SCIACCA, Diritto di appellare nel *processus brevior* e nel processo ordinario: Prassi (s. Anm. 42), 49.

50 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1687, Nr. 9 (Stand Mai 2018).

GA[53] und anderen bejahte Berufungsmöglichkeit innerhalb von 10 Tagen entbehrt der gesetzlichen Grundlage und widerspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie, die im kürzeren Prozess besonders zum Tragen kommt. LÜDICKE stellt zu Recht die Frage: An wen soll sich die Berufung richten?[54] Die von AMENTA vorgesehene Beschwerde gegen das Abweisungsdekret des Metropoliten an den Dekan der Römischen Rota ist *praeter legem* und geht über den Gesetzestext hinaus[55].

Außer Zweifel steht die Möglichkeit, bei der Römischen Rota einen Antrag um Wiederaufnahme gemäß c. 1644 i.V.m. c. 1681 zu stellen. Sollte der Dekan die Wiederaufnahme ablehnen, so ist sein Dekret an der Apostolischen Signatur anfechtbar: „*recursus adversus denegatum a Rota Romana novum causae examen intra peremptorium triginta dierum terminum proponi potest*“[56].

Die Beschwerde an die Apostolische Signatur (vgl. Art. 122 Nr. 2 Const. Ap. *Pastor bonus*) ist keine Berufung gegen zwei gleichlautende Urteile, weshalb die Apostolische Signatur lediglich prüfen kann, ob Beweismittel und Argumente, die vor der Römischen Rota vorgelegt wurden, für eine Wiederaufnahme des Verfahrens tatsächlich neu und schwerwiegend sind. Der Antrag auf Wiederaufnahme kann bei der Apostolischen Signatur erst nach dessen Ablehnung durch den Dekan der Römischen Rota bzw. das Richterkollegium im ordentlichen Verfahren beantragt werden[57]. Bei Vorliegen der in den cc. 1620 oder 1622 genannten Gründe ist auch eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich. Die Anfechtbarkeit des Dekrets des Dekans war bereits vor MIDI gegeben und gefährdete keineswegs dessen Autorität und Glaubwürdigkeit.

---

51 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., *Mitis Iudex* (s. Anm. 35), 128-129.

52 Vgl. RODRÍGUEZ CHACÓN, R., La ejecutividad de las sentencias afirmativas de nulidad de matrimonio no apeladas: Revista General de Derecho Canónico y Derecho Eclesiástico del Estado, 35.

53 Vgl. LÓPEZ ZUBILLAGA, La apelación (s. Anm. 27), 208.

54 Vgl. LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 156, Anm. 41.

55 Vgl. AMENTA, Giudizio di appello (s. Anm. 47), 12.

56 Vgl. c. 1445 § 1 Nr. 2; Art. 122 Nr. 2 Const. Ap. *Pastor bonus* und Art. 33 Nr. 3 i.V.m. mit Artt. 58-61 von Papst BENEDIKT XVI, *Antiqua ordinatione* (s. Anm. 5).

57 Vgl. die Beschwerden gegen Dekrete des Dekans der Römischen Rota wurden an der Apostolischen Signatur unter folgenden Protokollnummern behandelt: 15475/83 CG; 19673/87 CG; 26491/95 CG; 29584/98 CG; 29765/99 CG; 32712/01 CG; 35294/03 CG; 39203/06 CG; 49678/14 CG; 51403/16 CG; 53012/17 CG; 53594/18 CG; 55142/19 CG. Meist handelte es sich um Dekrete, mit denen der Dekan der Römischen Rota Anträge um Wiederaufnahme des Verfahrens *in limine* zurückwies.

Bei der Ablehnung der Wiederaufnahme des Dekans handelt es sich nämlich nicht um eine Abweisung von vorneherein (*a limine*) durch den Vorsitzenden des Richterkollegs, von der die Erklärung des Rota-Kollegiums aus dem Jahr 2009 handelt, gegen welche die Möglichkeit der Beschwerde an das Richterkolleg besteht, sondern um die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme von vorneherein durch ein Dekret, welches der Dekan nach Anhörung des Kirchenanwalts oder des Bandverteidigers erlassen hat. Ein solches Dekret ist legitim, sofern die Berufung offensichtlich nicht rechtmäßig eingelegt oder begründet wurde, oder einer der Partner inzwischen eine neue kirchliche Hochzeit gefeiert hat[58].

9. Die Zulassung der Berufung

Im ordentlichen Prozess entscheidet der Berufungsrichter nach Erhalt der Stellungnahmen der Parteien bzw. ihrer Anwälte sowie des Bandverteidigers, ob er das Urteil erster Instanz bestätigt oder den Fall zur Untersuchung im ordentlichen Verfahren annimmt.

Ein Zulassungsdekret des Dekans erwähnt ausdrücklich die fristgerechte Fortsetzung der Berufung innerhalb von dreißig Tagen vor dem Richter *ad quem*, d.h. dem Dekan der Römischen Rota (vgl. c. 1633). C. 1679 MIDI verweist ausdrücklich auf die cc. 1630-1633. Der Dekan der Römischen Rota verwendet für die Zulassung der Berufung im kürzeren Verfahren folgende Formel: „*infrascriptus Rotae Romanae Tribunalis Decanus decernit: causam ad ordinarium iudicium in gradu appellationis apud Rotam Romanam admittendam esse.*“[59]

Eine Berufung gegen das Dekret der Annahme der Sache zur ordentlichen Untersuchung in zweiter Instanz ist zweifellos nicht zulässig, da ihm die Wirkung eines Endurteils fehlt (vgl. c. 1629 n. 4). Es ist nur möglich, Berufung gegen das Endurteil einzulegen, welches vom Kollegialgericht nach der Zulassung erlassen wird, sofern nicht zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen.

10. Das ordentliche Verfahren in der Berufungsinstanz

Die Artikel der *Ratio procedendi* sagen nichts zur Durchführung des Berufungsverfahrens nach der Zulassung. Der Gesetzgeber konzentrierte sich auf die einführende Phase des Berufungsverfahrens und verweist zu Recht auf die Normen

---

58 Vgl. Papst Franziskus, Reskript, 07.12.2015: AAS 108 (2016) p. 6, Nr. II.3.

59 Vgl. RR, Dekret des Dekans (s. Anm. 43).

des ordentlichen Streitprozesses für dessen Fortsetzung[60]. Es findet daher c. 1640 zum ordentlichen Streitprozess Anwendung: In der Berufungsinstanz ist in sinngemäßer Anwendung des Verfahrens der Vorinstanz entsprechend zu verfahren; jedoch ist, sofern nicht etwa die Beweiserhebung zu ergänzen ist, sofort nach Festlegung der Streitfrage gemäß cc. 1513, § 1 und 1639, § 1 zur Sacherörterung und zum Urteil zu schreiten.

Das Verfahren nach der Zulassung beginnt mit der Bestellung des Richterkollegiums, des Bandverteidigers sowie des Notars[61]. Diese erfolgt an der Römischen Rota durch ein Dekret des Dekans. Bei Zulassung durch den Metropoliten bzw. den Bischof der ältesten Suffragandiözese erfolgt die Ernennung des Richterkollegiums durch den Gerichtsvikar[62]. Es folgt die Ladung der Parteien. Sollte keine von ihnen antworten, sie wolle die Nichtigkeitsklage innerhalb der Ausschlussfrist fortsetzen, so ist die Berufung als aufgegeben zu betrachten.

Die kollegiale Phase des Verfahrens in zweiter Instanz unterscheidet sich vollständig vom durch MIDI geregelten Verfahren erster Instanz. Es gibt keinerlei Vereinfachung oder Derogation der Vorschriften für das Berufungsverfahren im ordentlichen Prozess[63]. Das Berufungsverfahren im kürzeren Prozess unterscheidet sich von jenem im Dokumentenverfahren nicht nur in Bezug auf das zuständige Gericht, sondern auch in Bezug auf das Verfahren selbst[64].

11. Die Prozessabwesenheit nach der Ladung zur Streitfestlegung

In einem konkreten Fall beschränkte sich die nichtklagende Partei in erster Instanz auf die Zustimmung zur Klageschrift und vertraute sich der Gerechtigkeit des Gerichts an. Die Beweisaufnahme erfolgte lediglich durch die Einvernahme des Klägers und drei von ihm vorgeschlagener Zeugen. Das der Klageschrift beigefügte private Gutachten wurde zu den Akten genommen. Nach Aktenschluss und Empfang der Bemerkungen des Bandverteidigers erließ der Diözesanbischof ein affirmatives Urteil mit einem angehängten Eheverbot für den Mann[65]. Ein Antrag auf Wiederaufnahme und schließlich eine Nichtigkeitsbe-

60 Vgl. Pozzo, L'appello (s. Anm. 10), 489.

61 Vgl. Lüdicke, K., MKCIC, c. 1687, Nr. 7 (Stand Mai 2018).

62 Vgl. Bustos Moran, C. M., El proceso „brevior" ante el Obispo diocesano: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma de Papa Francisco. Madrid 2016, 174; Tkaczyk, El proceso más breve (s. Anm. 11), 232.

63 Vgl. c. 1680 § 3.

64 Vgl. Pozzo, L'appello (s. Anm. 10) 517.

65 Vgl. RR, c. Arokiaraj, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 2.

schwerde führten dann deutlich vor Augen, dass bei fehlender Beteiligung des Nichtklägers in erster Instanz ein ordentliches Verfahren zu führen wäre. LLOBELL hält es nicht für möglich, dass sich die nichtklagende Partei am kürzeren Prozess grundsätzlich nicht beteiligt, sondern einfach der Gerechtigkeit des Gerichts anvertraut, denn nur wenn die Bedingung einer aktiven Streitgenossenschaft zwischen beiden Partnern sowohl am Beginn als auch während des Verfahrens erfüllt ist und zwischen den Partnern Einigkeit bezüglich des Nichtigkeitsgrundes besteht, wäre ein kürzerer Prozess legitim[66].

Beteiligte sich der Nichtkläger nur in der Berufungsinstanz nicht am Verfahren nachdem er in erster Instanz zur Vernehmung erschienen war, so stellt dies für den Prozesslauf kein Hindernis dar[67].

12. Die Streitfestlegung in der Berufungsinstanz

Sollten bereits in erster Instanz mehrere Klagegründe beantragt werden, ist der Fall nicht mehr für das kürzere Verfahren geeignet, weil die Einordnung der rechtserheblichen Tatsachen bei der Entscheidung über die Art des Verfahrens und die Streitfestlegung nicht eindeutig möglich ist[68].

Die starke Betonung der Schnelligkeit des Verfahrens und die Beurteilung der Zulässigkeit der Berufung durch den Metropoliten bzw. Dekan als Einzelrichter machen das Erfordernis der Streitfestlegung gemäß c. 1676 §§ 2 und 5 MIDI nach der Zulassung zum ordentlichen Verfahren in der Berufungsinstanz keineswegs überflüssig, auch wenn diese nicht durch den Gerichtsvikar, sondern durch den Vorsitzenden oder, an der Rota, den *Ponens* erfolgt[69].

In erster Instanz ist als Klagegrund in einem konkreten Fall durch den Gerichtsvikar folgende Formel festgelegt worden: „Steht die Nichtigkeit der Ehe der Partner aufgrund des Ausschlusses der Nachkommenschaft auf Seiten der Klägerin fest (c. 1101, § 2 CIC)?“[70] Nachdem der Dekan das Richterkollegium ernannt hatte, wurde der Streitgegenstand durch Dekret des *Ponens* (Vorsitzender und Berichterstatter)[71] gemäß dem Schreiben von Papst FRANZISKUS vom

66 Vgl. CÓRCOLES, J. R., El vicario judicial y el instructor en los procesos de nulidad matrimonial tras el motu proprio Mitis Iudex: IusCan 56 (2016) 96.

67 Vgl. RR, c. AROKIARAJ, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 1.

68 Vgl. BIANCHI, P., Lo svolgimento del processus brevior: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), La riforma del processo canonico per la dichiarazione di nullità del matrimonio. (Quaderni della Mendola 26) Milano 2019, 323.

69 Vgl. POZZO, L'appello (s. Anm. 10), 517.

70 Vgl. RR, c. AROKIARAJ, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 2.

71 Vgl. ebd.

07.12.2015 unter Derogation von den Rota-Normen von 1994 allgemein festgelegt: *An constet de matrimonii nullitate, in casu.*

Da im Falle der Annahme der Berufung durch den Metropoliten oder ihm Gleichgestellte eine neue Streitfestlegung durch das Richterkollegium des Berufungsgerichts und ein ordentliches Verfahren mit der Möglichkeit der Beweisergänzung erfolgt, wäre die Zulassung eines neuen Klagegrunds wie in c. 1680 § 4 vorgesehen, grundsätzlich auch im Berufungsverfahren des kürzeren Prozesses denkbar. Möglich wäre in einem solchen Fall aber auch die Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens erster Instanz. Die Einführung eines neuen Klagegrundes in der Berufungsinstanz widerspricht jedoch dem Erfordernis der offensichtlichen Nichtigkeit der Ehe und der einfachen Beweisbarkeit, welche die Grundlage für ein affirmatives bischöfliches Urteil bildeten[72]. Wurde der Antrag dazu bereits in erster Instanz gestellt, so hätte der Diözesanbischof statt eines affirmativen Urteils ein Dekret der Zuweisung zum ordentlichen Verfahren in erster Instanz anordnen müssen.

13. Die Beweisergänzung in der Berufungsinstanz

Eine Beweisergänzung ist nach Annahme der Berufung im kürzeren Verfahren keineswegs ausgeschlossen. Sie erfolgt nicht mehr in einer Sitzung mit Teilnahme der Parteien und ihrer Anwälte wie in erster Instanz (vgl. c. 1686), sondern durch eine getrennte Nachvernehmung bzw. den Erhalt von Urkunden und die Vernehmung neuer Zeugen, welche selbst dann möglich sind, wenn die Unterlassung der Vernehmung der Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters in erster Instanz zuzuschreiben ist. Die Einholung von Sachverständigengutachten widerspricht allerdings der Natur des kürzeren Prozesses[73].

Die Beweisergänzung vor dem Gericht der Berufungsinstanz erfolgt gemäß cc. 1526-1595, unter Beachtung der cc. 1677 und 1678 MIDI. Aufgrund der begrenzten Möglichkeit, im kürzeren Verfahren erster Instanz Beweise vorzubringen, ist eine Beweisergänzung durch das Berufungsgericht leichter zu rechtfertigen als nach ordentlichem Verfahren erster Instanz. Auf jeden Fall muss die Gefahr von Betrug oder Beeinflussung ferngehalten werden (vgl. c. 1600 § 1, 2°).

Antwortet die klagende oder die berufende nichtklagende Partei nicht innerhalb von sechs Monaten auf die Ladung, so erlischt die Rechtshängigkeit in der Berufungsinstanz ohne Endurteil, wobei es empfehlenswert ist, dass der Vorsitzen-

---

72 Vgl. Pozzo, L'appello (s. Anm. 10), 520.

73 Vgl. ebd., 519.

de des Kollegs kürzere Fristen festlegt,[74] da eine so lange Wartezeit der Natur des kürzeren Verfahrens widerspricht.

In der Berufungsinstanz gilt das Erfordernis der Vorlage der Fragen für die Parteien und Zeugen bis maximal drei Tage vor der Sitzung zur Beweisaufnahme nicht[75]. Legen der Kläger bzw. sein Anwalt und Prozessvertreter innerhalb einer vom Vorsitzenden festgelegten Frist keine Fragen vor, dann ist es Aufgabe des Vernehmungsrichters, Fragen unter Berücksichtigung der Berufungsgründe zu erstellen[76]. Wegen der Prozessabwesenheit des Klägers wurden im konkreten Fall die Klägerin und die Zeugen in der zweiten Instanz erneut vernommen. Ihre Aussagen fielen in zweiter Instanz detaillierter aus als in der ersten Instanz, wobei aufgrund der technischen Präzision der Formulierung der Eindruck erweckt wird, sie hätten dazugelernt.

14. Aktenveröffentlichung und Austausch der Schriftsätze

Die Beweisergänzung in der Berufungsinstanz endet mit den Dekreten der Aktenveröffentlichung (vgl. c. 1598) und des Aktenschlusses (vgl. c. 1599).

Im kürzeren Prozess erster Instanz ist die Vorlage der Verteidigungsschriften von Seiten der Parteien bzw. von deren Anwälten optional: „*si quae habeantur, defensionibus partium*“[77]. Im konkreten Fall wurde sie in erster Instanz genützt[78]. Nur die Vorlage der Bemerkungen des Bandverteidigers ist obligatorisch. Ihr Fehlen führt allerdings nicht zum Erlöschen, weil er sich von Amts wegen am Verfahren beteiligt, und es damit nicht als ein impliziter Verzicht auf die Fortsetzung des Prozesses betrachtet werden kann[79].

Im ordentlichen Berufungsprozess zweiter Instanz ist die Sacherörterung zwischen Parteien und Bandverteidiger vorgeschrieben. Die Frist von fünfzehn Tagen für die Vorlage der Schriftsätze der Parteien und der Bemerkungen zugunsten des Ehebandes gemäß c. 1686 MIDI entfällt. Sie liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Richterkollegs.

Der Vorsitzende nahm den Schriftsatz des Anwalts der Klägerin entgegen und sandte ihn an den Bandverteidiger der Rota. Die nichtklagende Partei hätte das-

---

74 Vgl. Schöch, La Perención (s. Anm. 25), 257-258.

75 Vgl. Art. 17 *Ratio procedendi*; Schöch, La perención (s. Anm. 25), 245.

76 Vgl. Schöch, La Perención (s. Anm. 25), 244-245.

77 Vgl. c. 1687 § 1.

78 Vgl. RR, c. Arokiaraj, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 2.

79 Vgl. Schöch, La Perención (s. Anm. 25), 245.

selbe Recht gehabt, wäre sie nicht für prozessabwesend erklärt worden. Auch die mit dem Einzelfall beauftragte Bandverteidigerin legte ihre Bemerkungen vor, welche dem Anwalt der Klägerin mit der Möglichkeit zur Antwort zugestellt wurden.

15. Die moralische Gewissheit des Bischofs als Einzelrichter in erster Instanz

Die Verantwortung für die Erlangung der moralischen Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe im kürzeren Verfahren liegt beim Diözesanbischof erster Instanz. Er kann das Verfahren mit einem Urteil nur dann abschließen, wenn die Beweisaufnahme bestätigt, was der Gerichtsvikar am Beginn des Verfahrens feststellte: dass die Nichtigkeit offenkundig ist[80]. Ist dies nicht der Fall, dann hat er per Dekret ein ordentliches Verfahren beim erstinstanzlichen Gericht einzuleiten.

Ein affirmatives Berufungsurteil sollte besonders auf die Begründung der Berufung und die Begründung des Zulassungsdekrets sowie die in zweiter Instanz eventuell eingeholten neuen Beweismittel eingehen.

16. Das Urteil der zweiten Instanz

Das Richterkolleg im konkreten Fall, dem mit Mons. Michael Arokiaraj und Mons. Alejandro Bunge zwei Mitglieder der von Papst Franziskus im Jahr 2014 ernannten Kommission für die Redaktion der beiden *Motu proprio* MIDI und MEMI angehörten, fällte nach dem Austausch der Schriftsätze ein Urteil in Beantwortung der Streitpunktformel: *Affirmative, seu constare de nullitate matrimonii, in casu*[81]. Eheverbot wurde keines auferlegt, obwohl die Möglichkeit in Bezug auf die simulierende Frau bestanden hätte.

Wenn das Urteil der Berufungsinstanz die Nichtigkeit der Ehe bestätigt, dann muss der Gerichtsvikar das Ausführungsdekret erlassen, da zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen (vgl. c. 1641 Nr. 1): das affirmative Urteil des Bischofs und das affirmative Urteil des Richterkollegs des Berufungsgerichts. Die Eintragung der Nichtigkeit der Ehe im Trauungs- und Taufbuch ermöglicht die Zulassung zu einer neuen Eheschließung, es sei denn das Berufungsgericht oder der Ortsordinarius des Wohnsitzes hätten ein Eheverbot verhängt.

---

80 Vgl. Córcoles, El vicario judicial (s. Anm. 66), 100.

81 Vgl. RR, c. Arokiaraj, Urteil vom 15.07.2020 (s. Anm. 16), Nr. 2.

17. Das Problem der Dauer des kürzeren Prozesses einschliesslich eines ordentlichen Berufungsverfahrens

Die Prinzipien der Zügigkeit und der Vereinfachung der Formalitäten im kürzeren Verfahren gelten grundsätzlich auch für die Berufungsinstanz. Die Offenkundigkeit der Nichtigkeit der Ehe und die Übereinstimmung der Partner in Bezug auf den Klagegrund und die Beweismittel erlauben eine Beschleunigung, nicht aber die Aufgabe der Grundelemente eines streitigen Prozesses,[82] der bei fortdauernder Streitgenossenschaft der Partner durch den Bandverteidiger gesichert wird.

Die durchschnittliche Dauer des ordentlichen Ehenichtigkeitsprozesses bis zur Mitteilung des Ausführungsdekrets nach affirmativem Urteil beträgt beispielsweise beim Interdiözesanen Gericht von Piemont ohne Berufung vierzehn Monate, jene des kürzeren Verfahrens erster Instanz fünf Monate[83].

In seinem Begleitschreiben zum Dekret der Zulassung der Berufung an den Diözesanbischof, der das erstinstanzliche Urteil erlassen hatte, erinnert er an die begrenzte Zeitdauer: der *processus brevior* ist durch eine reduzierte Verfahrensdauer gekennzeichnet. Nach Ansicht des damaligen Dekans, der Präsident der Päpstlichen Kommission für die Redaktion von MIDI war, dürfte er sogar nicht länger als äußerstenfalls anderthalb Monate dauern,[84] ein Ideal, das sich in der Praxis als schwer erreichbar erwies.

Das Urteil des Diözesanbischofs vom 20.05.2016 wurde am 01.06.2016 mitgeteilt. Die Fortsetzung der Berufung des Ehebandverteidigers mit Schreiben vom 20.07.2016 ging am 08.08.2016 bei der Römischen Rota ein[85]. Das Urteil der Römischen Rota nach ordentlichem Verfahren in der Berufungsinstanz erging allerdings erst am 15.07.2020.

---

82 Vgl. Arellano Cedillo, El processus brevior (s. Anm. 14), 37-76.

83 Vgl. Signorile, E., Il motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* e alcune attese sul processo canonico di nullità matrimoniale (brevità, prossimità, gratuità): un primo confronto dalla prospettiva del Vicario giudiziale: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), La riforma (s. Anm. 68), 367.

84 Vgl. RR, Brief des Dekans (Pinto) v. 06.06.2017, Rep. Nr. 245/2016.

85 Vgl. RR, Dekret des Dekans (s. Anm. 43).

18. Die Anfechtbarkeit des im Berufungsverfahren gefällten Urteils

Wenn der Spruch des Berufungsurteils nicht mit dem bischöflichen Urteil der ersten Instanz übereinstimmt, dann ist eine weitere Berufung an das Gericht dritter Instanz möglich. Ist das Urteil des Berufungsgerichts negativ, dann besteht für die Parteien, nicht jedoch für den Bandverteidiger der zweiten Instanz das Recht, Berufung an die Römische Rota, nicht jedoch an das Berufungsgericht des zweitinstanzlichen Gerichts einzulegen, da ein ordentliches Verfahren in dritter Instanz folgt.

Ist das Urteil der Berufungsinstanz affirmativ, dann liegen zwei gleichlautende Urteile vor. Es besteht kein Recht zur Berufung, sondern nur mehr die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiederaufnahme.

19. Nichtigkeitsbeschwerde und Antrag auf Wiederaufnahme im kürzeren Verfahren

Die Berufung kann nach allgemeinem Recht mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden werden, die nur aus taxativ vom Gesetzgeber festgelegten Gründen zulässig ist[86]. Für die Berufung genügt es, dass das Urteil aus irgendeinem Grund für ungerecht gehalten wird und eine Beschwernis (*gravamen*, vgl. c. 1628) verursacht[87].

In einem konkreten Fall legte die Nichtklägerin nicht fristgemäß Berufung ein, sondern beantragte erst nach deren Ablauf (vgl. c. 1630) und nach Erlass des Ausführungsdekrets des Urteils die Wiederaufnahme an der Römischen Rota. In der Begründung führte die Nichtklägerin an, sie hätte ihre Zustimmung zum kürzeren Verfahren nur unter Zwang und nach Vortäuschung falscher Tatsachen unterschrieben[88].

Der Ponens des Richterkollegiums dekretierte die Zweifelsformel: *I. An constet de nullitate affirmativae sententiae in processu breviore ab Episcopo N. die 1*

---

86 Vgl. cc. 1620 und 1622.

87 Vgl. Rodríguez-Ocaña, R., Addenda. Nuevos canones sobre procesos de declaración de nulidad del matrimonio con sus comentarios actualizados, sub c. 1680: Lombardia, P. / Arrieta, J. I. (Hrsg.), Código de Derecho Canonico. Pamplona 2016, 22.

88 Vgl. RR, c. Milite, Dekret v. 18.07.2019, Prot. Nr. 23.805, B. Bis 89/2019, Nr. 7 (unveröffentlicht).

septembris 2017 latae; et quatenus negative, II. An nova causae propositio concedenda sit, in casu[89].

Aus der Stellungnahme des Wohnsitzpfarrers in der Zwischensache geht hervor, dass die Nichtklägerin nach Zustellung der Klageschrift keineswegs sofort ihre Zustimmung erteilte, sondern erst nach einer Bedenkzeit von mehreren Tagen. Es wurden ihr die Streitpunktformel sowie das Dekret ihrer Prozessabwesenheit zugestellt. Die Nichtklägerin äußerte sich bis zur Zustellung des affirmativen Urteils nicht mehr zum Verfahren[90]. Weder Zwang noch die Vortäuschung falscher Tatsachen konnten nachgewiesen werden.

Nach Erhalt der Akten schrieb der Kirchenanwalt der Römischen Rota ein *Votum*, in dem er einige Verfahrensfehler sowie Mängel bei der Beweiswürdigung feststellte. Der Dekan der Rota erließ das Dekret der Zulassung der Berufung und ernannte das Richterkollegium[91]. Nach Erhalt der Schriftsätze sowohl der vom Dekan von Amts wegen ernannten Parteienanwälte als auch des Bandverteidigers und des deputierten Kirchenanwalts antwortete das Richterkollegium auf die Vorfrage[92] mit Dekret vom 18.07.2019 c. MILITE: „*NEGATIVE ad I um, AFFIRMATIVE ad alteram, seu novam causae propositionem esse concedendam, in casu; censuere Patres dubium in causa poni sueta formula: "An constet de matrimonii nullitate, in casu.*“[93]

Unheilbar nichtig wäre ein bischöfliches Urteil wegen Unterlassung der Ladung, sofern die Partei nicht *de facto* teilnahm[94] oder, wenn einer oder beiden Parteien die Möglichkeit, Beweismittel und Argumente vorzubringen, vorenthalten worden wäre: „*facultas utrique parti concessa se defendendi adversus alterius partis assertiones et allegationes*“[95].

Papst FRANZISKUS nannte in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 25.11. 2017 als Gültigkeitsvoraussetzung, dass das Urteil von einem Diözesanbischof gefällt wurde, der bereits über die Bischofsweihe verfügt[96].

---

89 Vgl. RR, c. MILITE, Dekret v. 18.07.2019, Prot. Nr. 23.805, B. Bis 89/2019, Nr. 3 (unveröffentlicht).

90 Vgl. ebd., Nr. 8.

91 Vgl. ebd., Nr. 3.

92 Vgl. ebd., Nr. 4.

93 Vgl. ebd., Nr. 11.

94 Vgl. ebd., Nr. 6.

95 Vgl. LEGA, M. / BARTOCCETTI, V., Commentarius in iudicia ecclesiastica. Bd. II. Rom 1950, 900, Nr. 4.

96 Vgl. Papst FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, 25.11.2017: Comm. 49 (2017) 276-279.

Ein Ansuchen um Wiederaufnahme an den Dekan der Römischen Rota gemäß c. 1681 i.V.m. c. 1644 bleibt möglich, sollte eine fristgerechte Berufung gegen das bischöfliche Urteil unterlassen worden sein. Diese Art der Prüfung unterliegt den Grenzen, welche im päpstlichen Reskript für die Römische Rota festgelegt wurden: „Vor der Römischen Rota ist kein Rekurs zur Wiederaufnahme zulässig, nachdem einer der Partner eine neue Ehe geschlossen hat, es sei denn die Ungerechtigkeit des Urteils ist offensichtlich“,[97] womit die Formulierung an die Normen für die im Personenstandsverfahren nicht zulässige *restitutio in integrum* erinnert.

SCHLUSS

Gegen das notwendigerweise affirmative bischöfliche Urteil im kürzeren Prozess erster Instanz stehen alle im CIC vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, d.h. die Berufung, die Nichtigkeitsbeschwerde sowie nach Ablauf der Berufungsfrist der Antrag um Wiederaufnahme. Lediglich die *restitutio in integrum* ist grundsätzlich unzulässig, da Personenstandssachen nur die formelle, nicht jedoch die materielle Rechtskraft erlangen.

Die Prüfung der Zulassung der Berufung erfolgt durch den Metropoliten bzw. den Bischof der ältesten Suffragandiözese oder den Dekan der Römischen Rota als Einzelrichter, gemäß herrschender Lehre nach Anhörung des Bandverteidigers, an der Römischen Rota nach Anhörung des Kirchenanwalts. Auf diese erste Phase folgt das Dekret der Nicht-Zulassung, welches nicht durch die Berufung, sondern lediglich durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder das Ansuchen um Wiederaufnahme an die Römische Rota angefochten werden kann. Das begründete Dekret der Zulassung durch den oben genannten Einzelrichter führt zum Übergang in das kollegialgerichtliche ordentliche Berufungsverfahren zweiter Instanz, welches gemäß c. 1640 geführt wird und dessen kollegiale Entscheidung negativen Tenors durch die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, das affirmative Urteil durch die Nichtigkeitsbeschwerde oder den Antrag auf Wiederaufnahme anfechtbar ist. Ein erstes affirmatives Urteil in der Berufungsinstanz ist nicht möglich, da der Diözesanbischof in erster Instanz kein negatives Urteil fällen, sondern nur durch Dekret den Übergang zum ordentlichen Verfahren anordnen kann. Lediglich im Falle eines negativen Urteils besteht die Möglichkeit zur erneuten Berufung, da nur in diesem Fall nicht zwei gleichlautende Urteile zwischen denselben Parteien über dasselbe Klagebegehren (vgl. c. 1641 Nr. 1) vorliegen, welche die Anfechtung durch die Berufung verhindern.

---

97 Vgl. Papst FRANZISKUS, Reskript v. 07.12.2015: AAS 108 (2016) 6, Nr. II.3.

Coram R.P.D. Xaverio Leone AROKIARAJ, Ponente
Verhandelt vor dem H. H. Xaverio Leone AROKIARAJ, Berichterstatter

NULLITATIS MATRIMONII

Ehenichtigkeitssache aus der Diözese N.

(Z. – C.)

Prot. N. 23.317 | Sent. 83/2020

In Nomine Domini.

FRANCISCI PP. anno Summi Pontificatus octavo, die 15 iulii 2020, infrascripti RR. PP. DD. Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, qui et Ponens, Alexander W. BUNGE et Franciscus VISCOME, Auditores de Turno, in causa N., nullitatis matrimonii, inter:

- actricem, d.nam Z., catholicam, natam N. [...] 1980, domicilium vero habentem in F., in iudicio repraesentatam et agentem per cl.mum Patronum ex m. p. Adv. Rot. Fabricium Marciano, et

- conventum, d.num C., item N. [...] 1975 ortum, catholicum, domicilium retinentem in B., primitus repraesentatum et agentem per eundem Adv. Rot. Fabricium Marciano, dein vero, post acceptam in hoc gradu citationem, causae prosecutioni renuntiantem;

- intervenientibus ac disceptantibus in causa R. D. Francisco Ibba, H. A. T. Defensore vinculi, necnon cl.ma Adv. Rot. Dominica Tallarico, ad casum specialiter deputata;

Endurteil

Im Namen des Herrn, im achten Jahr des Pontifikates des Papstes FRANZISKUS, am 15. Tag des Monats Juli des Jahres 2020, haben die unterzeichnenden Hochwürdigsten Herren Prälaten Auditoren Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, der in der Sache auch Berichterstatter ist, Alexander W. BUNGE und Franciscus VISCOME, in der Ehenichtigkeitssache zwischen:

- Frau Z., Klägerin, katholisch, geboren in N. am [...] 1980, mit Wohnsitz in F., durch den Anwalt und Prozessvertreter, Fabricius MARCIANO, Anwalt der Römischen Rota, handelnd und vertreten sowie

- Herr C., Nichtkläger, ebenso geboren in N., am [...] 1975, katholisch, mit Wohnsitz in B., in dieser Ehesache, Anfangs ebenso vertreten und handelnd durch denselben Anwalt der Rota, Herrn Fabricius MARCIANO, dann aber, nachdem er in dieser [zweiten] Instanz die Ladung erhalten hat, auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichtend;

- Unter Mitwirkung des Hochwürdigen Herrn Francesco IBBA,

- in altero iurisdictionis gradu hanc pronuntiaverunt definitivam sententiam.

1. – **Facti species**. – Z., nata die 30 novembris 1980, et C., ortus die 17 martii 1975, sibi occurrerunt anno decurrente 2010 in professionali ambitu, nam mulier infirmorum ministrae munere fungebatur, vir autem medici tunc adhuc tirocinium explentis. Mulier magnas aegritudines passa erat ob discidium a praecedenti sponso, natione Graeco, adque tali labori medendum consuetudini affectivae cum C. assensa est.

Labente vero tempore increverunt in muliere ambages ac titubationes propter viri indolem quae illiberalis et contracta patefiebat in cotidiana cum sponsa ratione. Illa igitur tempestate actrix ad summum convictum more uxorio ad experimentum inire voluisset. Nihilominus, viro pro nuptiis canonicis premente, accedentibus quoque matris suae instantiis, Z. matrimonium celebrare acceptavit, quod de facto evenit die 24 septembris 2013, in ecclesia paroeciali S. V. dicata, intra fines civitatis et archidioecesis N.

Convictus iugalis, nulla prole recreatus, infelix et valde brevis evasit, nam ne anno quidem transacto a celebratione nuptiarum coniuges ad separationem de facto pervenerunt; anno 2015 sententia divortii a Tribunali civili prolata est.

2. – Denique, suae libertatis coram Ecclesia recuperandae gratia, partes communi consensu nullitatis accusaverunt suum matrimonium ob exclusum a muliere bonum prolis, porrigentes libellum apud competens Tribunal D., ac petentes ut procederetur iuxta normas processus brevioris coram Episcopo, vi can. 1683.

Bandverteidiger am Gericht der Römischen Rota, und der für den Fall in besonderer Weise beauftragten, Frau Dominica TALLARICO, Anwältin der Rota;

- das folgende Endurteil in der zweiten Instanz gesprochen.

1. – **Sachverhalt**. – Z., geboren am [...] 1980, und C., geboren am [...] 1975, begegneten sich Ende des Jahres 2010 im beruflichen Bereich, denn die Frau wirkte als Krankenschwester, der Mann aber als Arzt, der damals sein Praktikum machte. Die Frau hatte wegen der Trennung vom vorausgehenden Verlobten griechischer Nationalität ernsten Kummer hinter sich und stimmte zur Überwindung dieser Belastungen einer sentimentalen Beziehung zu C. zu.

Im Lauf der Zeit verstärkten sich die Zweifel und das Zögern der Klägerin wegen des Charakters des Mannes, der sich im täglichen Umgang mit der Verlobten unfrei und zwanghaft benahm. In jener stürmischen Zeit konnte sich die Klägerin daher äußerstenfalls ein eheähnliches Zusammenleben auf Probe vorstellen. Dennoch akzeptierte sie die Feier der Trauung, welche tatsächlich am 24.09.2013 in der dem Heiligen V. geweihten Kirche innerhalb der Stadt und Diözese N. stattfand, weil der Mann auf eine kirchliche Eheschließung drängte und auch die Bitten ihrer Mutter hinzukamen.

Die eheliche Lebensgemeinschaft blieb kinderlos, war unglücklich und von kurzer Dauer, denn nicht einmal ein Jahr nach der Feier der Trauung waren die Eheleute zur faktischen Trennung gelangt; im Jahr 2015 wurde vom zivilen Gericht das Scheidungsurteil erlassen.

Decreto 22 februarii 2016, Vicarius iudicialis providit ad normam cann. 1676, § 2 et 1685, ideoque, partium petitione admissa, nominatis instructore et assessore, dubium determinavit sub formula sequenti: „se consti della nullità il matrimonio delle parti per l'esclusione della prole da parte attrice (can. 1101, § 2 CDC)" ac partes testesque citavit pro sessione instructoria. Instructione perfecta per examen utriusque partis et quattuor inductorum testium, publicatis actis et data partibus facultate scripturas defensionales exhibendi, qua ipse rite usae sunt, die 20 maii 2016 sententia affirmativa a competenti Em.mo N. Archiepiscopo lata est.

Adversus quam sententiam ad Rotam Romanam appellationem interposuit primi gradus Defensor vinculi. Decreto Exc.mi Decani diei 29 maii 2017 admissa est causa ad ordinarium alterius gradus iudicium apud H. A. T. ac dein, constituto Turno iudicante, decreto infrascripti Ponentis diei 9 novembris 2018 dubium concordatum est iuxta antiquam formulam: *An constet de matrimonii nullitate, in casu.*

Instructoria suppleta est mulieris actricis et testium tantum excussione, cum vir suam voluntatem interea patefecerit causae prosecutioni renuntiandi. Actis publici iuris factis et commutatis defensionis scripturis, nunc Patres praesenti sententia dubium modo relatum solvere intendunt.

3. – **In iure**. – Consensus qui solus matrimonium facit et a nulla humana potestate suppleri valet (cf. can. 1057, § 1) liber esse debet ac verax, nubentes scilicet in pronuntianda consensus formula sincere amplecti debent matrimoniale institutum cum eius ordinationibus et proprietatibus essentialibus, prout a lege divina naturali et revelata intentum et ab Ecclesia servatum

2. – Um den Ledigenstand vor der Kirche wiederzugewinnen, klagten die Partner mit wechselseitiger Zustimmung auf Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe wegen Ausschlusses der Nachkommenschaft auf Seiten der Frau, richteten die Klageschrift an den Offizial des zuständigen Gerichts und baten darum, dass gemäß der Normen für das kürzere Verfahren vor dem Bischof gemäß c. 1683 vorgegangen werde.

Mit Dekret vom 22.02.2016 ging der Gerichtsvikar gemäß cc. 1676 § 2 und 1685 vor und legte, nach Annahme der Klageschrift der Parteien sowie nach Ernennung des Vernehmungsrichters und des Assessors, die Streitpunkte mit folgender Formel fest: „Steht die Nichtigkeit der Ehe der Partner aufgrund von Ausschluss der Nachkommenschaft auf Seiten der klagenden Partei fest (can. 1101, § 2 CIC)?" und lud die Parteien sowie die Zeugen zur Sitzung für die Beweisaufnahme. Nach Durchführung der Beweisaufnahme durch die Vernehmung beider Parteien und vier vorgeschlagener Zeugen, nach Veröffentlichung der Akten und der den Parteien gewährten Möglichkeit, Verteidigungsschriften vorzulegen, deren sie sich korrekt bedienten, wurde am 20.05.2016 vom zuständigen Bischof der Diözese N. ein affirmatives Urteil erlassen.

Gegen dieses Urteil legte der Ehebandverteidiger der ersten Instanz Berufung an die Römische Rota ein. Mit Dekret seiner Exzellenz, des Dekans, vom 29.05.2017 wurde der Fall zur ordentlichen Prüfung bei der Römischen Rota zugelassen und schließlich, nach Ernennung des Richterkollegs, durch Dekret des unterzeichnenden Ponens vom 09.11.2018 die Streipunkte gemäß der traditionellen Formel festgelegt: *An constet de matrimonii nullitate, in casu.*

baptizatisque pro eorum aeterna salute ut sacramentum propositum.

Conformitas vero inter sensibilem manifestationem consensus et interiorem voluntatis adhaesionem ad verba vel signa exterius expressa omnino rationabiliter iure praesumitur (cf. cann. 124, § 2; 1101, § 1). „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentiale aliquod elementum, vel essentialem aliquam proprietatem, invalide contrahit (can. 1101, § 2).“

Essentiales vero habentur ordinatio matrimonii ad bonum coniugum fovendum et ad prolem accipiendam et educandam (cf. can. 1055, § 1) necnon proprietates unitatis/fidelitatis et indissolubilitatis (cf. can. 1056): praefata bona, quae ad matrimonium pertinent iam in ordine naturae ex institutione Creatoris, in matrimonio christianorum ratione sacramenti peculiarem obtinent significationem, valorem ac firmitatem.

4. – *Bonum prolis* nempe cum ordinatione matrimonii ad procreationem naturalibus mediis consequendam congruit et in nubentibus dispositionem requirit ad invicem concedendum ius ad actus per se aptos ad prolis generationem, refutatis ideo artificiis quibusvis ad naturalem actuum fecunditatem impediendam.

De huiusmodi iure auctoritate docuit Venerabilis Papa Pius XII: „il diritto derivante dal contratto matrimoniale è un diritto permanente, ininterrotto, e non intermittente, di ciascuno dei coniugi di fronte all'altro“ (Allocutio ad Unionem Catholicam Italicam inter Obstetrices, diei 29 octobris 1951, AAS 43 [1951], p. 845).

Id significat tale ius coarctari non posse ullo termino (initiali vel

Die Beweisaufnahme wurde nur durch die Anhörung der klagenden Frau und der Zeugen vervollständigt, während der Mann inzwischen seinen Willen kundtat, auf die Fortführung des Falles zu verzichten. Nach Veröffentlichung der Akten und dem Austausch der Verteidigungsschriften, haben nun die Väter die Absicht, mit dem vorliegenden Urteil die genannte Streitfrage zu lösen.

3. – **Rechtslage**. – Der Konsens, der allein die Ehe bewirkt und der durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann (vgl. c. 1057 § 1), muss frei und wahrhaftig sein, d.h. die Brautleute müssen beim Aussprechen der Konsensformel ernsthaft das Institut der Ehe mit seinen Zielsetzungen und Wesenseigenschaften erfassen, wie es vom göttlichen, vom natürlichen und vom offenbarten Recht vorgesehen ist sowie von der Kirche und den Getauften für ihr ewiges Heil als Sakrament bewahrt wird.

Die Übereinstimmung zwischen dem mit sinnhaften Zeichen abgegebenen Konsens und der inneren Bindung des Willens an die äußerlich kundgegebenen Worte und Zeichen wird jedoch vernünftigerweise vom Recht vermutet (vgl. cc. 124 § 2; 1101, § 1). „Wenn aber einer oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig“ (c. 1101 § 2).

Als wesentlich werden jedoch die Hinordnung der Ehe auf die Förderung des Gattenwohls, die Annahme und Erziehung der Nachkommenschaft (vgl. c. 1055 § 1) sowie die Eigenschaften der Einheit/Treue und der Unauflöslichkeit (vgl. c. 1056) betrachtet: die genannten *bona*, die bereits in der Ordnung der Natur aus der Institution des Schöpfers zur Ehe

finali, ne intermedio quidem, de certo nempe ad certum diem, hebdomadam, mensem) neque ulla condicione. Si ergo alteruter nubens in actu consentiendi ius coniugale tradendum-accipiendum non esse constituit, sed sibi reservat facultatem seu potius licentiam decernendi iuxta propriam determinationem an et quando, ius tandem concedens, actus intimo-coniugales ad naturalem fecunditatem apertos accipiat, is certe invalide contrahit quoniam in ipso foederis icti momento obiectum eiusdem indebite coarctavit.

5. – Actus voluntatis quo reservatio ponitur esse debet ex praescripto legis *positivus*, idest, iuxta dictamina Scholae, actuali vel virtuali voluntate elicitus, dum non sufficit intentio habitualis vel interpretativa, quae virtute non pollent veri ac proprii voluntatis actus. Manent etiam extra voluntatis campum velleitates, ambages ac formidines de futuro, quae pellere utique possunt ad voluntatem eliciendam sed eam minime per se substituunt.

Huius nullitatis capitis probatio consequitur ex confessione simulantis sive in iudicio instructori, sive extra et ante iudicium testibus reddita. Potissimum demonstrari oportet causam rationabilem – sensu quidem subiectivo, non obiectivo – assertae simulationis; quo plausibilior enim est causa, eo credibilior est effectus, patrata nempe exclusio.

Circumstantiae quoque tam ante quam post nuptias vigore probatorio pollent haud parvo; etenim allegatum actum voluntatis logice inserunt in eventuum concatenatione, et – pro maiore minoreve cohaerentia – accusati actus simulatorii probabilitatem roborant vel contra enervant.

gehören, erlangen bei der Ehe der Christen aufgrund des Sakramentes eine besondere Bedeutung, Wertung und Kraft.

4. – Das *bonum prolis* d.h. die Hinordnung der Ehe auf die Nachkommenschaft, die mit natürlichen Mitteln zu erreichen ist, verlangt von den Brautleuten die Bereitschaft, sich wechselseitig das Recht zu den Handlungen zu gewähren, die als solche zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet sind, und zwar ohne jegliche Kunstgriffe, welche die natürliche Fruchtbarkeit der Akte verhindern.

Über dieses Recht lehrte der Ehrwürdige Papst Pius XII. mit Autorität: „das Recht, welches aus dem Ehevertrag abgeleitet wird, ist ein dauerndes, ununterbrochenes, und nicht zu unterbrechendes Recht eines jeden Partners gegenüber dem anderen“ (Ansprache an die Katholische Italienische Union unter den Hebammen vom 29.10.1951: AAS 43 [1951] 845).

Dies bedeutet, dass dieses Recht durch keine Frist eingeschränkt werden kann (am Anfang oder am Ende, und nicht einmal in der Zwischenzeit, d.h. auf einen bestimmten Tag, Woche, Monat hin) und durch keine Bedingung. Wenn daher einer der Partner beim Konsensakt beschließt, dass dieses eheliche Recht nicht zu übertragen und anzunehmen sei, sondern sich die Vollmacht oder vielmehr die Erlaubnis vorbehält, nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, ob und wann er das Recht auf die zur natürlichen Fruchtbarkeit offenen intimen eheliche Akte gewährt, so schliesst er den Vertrag zweifellos ungültig, weil er im Augenblick der Eheschließung dessen Objekt ungebührlich einschränkte.

6. – Providentissima iuris processualis-matrimonialis reformatio a SS.mo Domino Nostro Francisco perfecta, pro Ecclesia latina, ope Litt. ap. motu proprio datarum *Mitis Iudex Dominus Iesus* diei 15 augusti 2015 Episcopis reddidit competentiam personaliter iudicandi „causas de matrimonii nullitate processu breviore quoties: 1° petitio ab utroque coniuge vel ab alterutro, altero consentiente, proponatur; 2° recurrant rerum personarumque adiuncta, testimoniis vel instrumentis suffulta, quae accuratiorem disquisitionem aut investigationem non exigant, et nullitatem manifestam reddant“ (can. 1683).

Episcopi vero, quibus vi muneris iisdem divinitus collati est „sacrum ius et coram Domino officium [...] in suos subditos [...] iudicium faciendi“ (Const. dogm. *Lumen gentium*, n. 27) inde ab Ecclesiae primordiis potestatem iudicialem exercuerunt in subditos, etsi ob rationes historicas idem munus plerumque vicariis et tribunalibus suis labente tempore demandaverunt. Nunc vero Pontifex vult quasdam saltem causas ab ipso Episcopo diiudicari, ita ut hinc eluceat in eodem personalis sollicitudo sui gregis, illinc vero pateat indoles genuine pastoralis ipsius actuositatis iudicialis in Ecclesia.

Et cum fieri nequiret ut omnes causae nullitatis matrimonii Episcopo personaliter commendarentur, reservatae sunt episcopali audientiae causae „in quibus accusata matrimonii nullitas pro se habet argumentorum peculiariter evidentium fulcimen“ (*Mitis Iudex*, Prooemium, IV) et consensus subsistit utriusque partis in declaratione nullitatis petenda.

Consensus vero partium minime id significat neque eo minus in id tendit, ut nempe processus matrimonialis nullitatis ad ambitum „*iurisdictionis inter volentes*“

5. – Der Willensakt, durch den der Vorbehalt gesetzt wird, muss nach der Vorschrift des Gesetzes positiv sein, d.h., nach den Vorgaben der Lehre durch einen aktuellen oder virtuellen Willensakt ausgewählt worden sein, während die habituelle oder virtuelle Intention nicht genügt, welche über die Qualität eines echten und eigentlichen Willensaktes nicht verfügt. Es bleiben auch außerhalb des Bereichs des Willens Neigungen, Ausflüchte und Schreckgespenste bezüglich der Zukunft, die ebenso zu einer Willensentscheidung drängen können, aber diese als solche keineswegs ersetzen.

Der Beweis dieses Nichtigkeitsgrundes geht aus dem Geständnis des Simulanten hervor, welches sowohl im Laufe des Beweisverfahrens als auch außerhalb und vor dem Prozess Zeugen gegenüber gemacht wurde. Vor allem muss ein vernünftiger Grund – und zwar im subjektiven, nicht im objektiven Sinne – für die angebliche Simulation nachgewiesen werden; denn je plausibler die Ursache ist, umso glaubhafter ist die Wirkung, nämlich der begangene Ausschluss.

Auch Umstände, sowohl vor der Hochzeit als auch nach der Hochzeit, verfügen über keinen geringen Beweiswert; in der Tat fügen sie den beigefügten Willensakt logisch in eine Verbindung von Ereignissen ein, und bekräftigen oder entkräften – je nach der größeren oder geringeren Übereinstimmung – die Wahrscheinlichkeit der behaupteten Simulation.

6. – Die der Vorsehung entsprechende Reform des Eheprozessrechts, welche von seiner Heiligkeit, unserem Herrn FRANZISKUS durchgeführt wurde, wurde für die lateinische Kirche durch das aus eigenem Antrieb erlassene Apostolische Schreiben *Mitis Iudex*

redigatur, seu ad illam quam nuncupant saeculares iuristae „administrationem publicam iuris privati“ seu „administrationem iuris privati organis iurisdictionalibus commissam“. Namque matrimonium utpote sacramentum semper *boni publici* indolem servat et vinculum ex eodem exortum extra partium manet disponibilitatem. Processus brevior coram Episcopo est ideo verus processus iudicialis, cuius decisio finalis vestem induit mere declarativam, cum extra potestatem auctoritatis humanae sit vinculum ex matrimonio *rato et consummato* ortum dissolvere (cf. can. 1141).

Consensus partium potius in relatione ad alterum huius ritus praesuppositum intelligi debet, idest ad evidentiam factorum assertam nullitatem suffulcientium. Ideo si ex uno latere rationabiliter praesumi potest coram evidentibus argumentis ambas partes nonnisi consentire posse (dissensus enim saltem cerebrorus esset in talibus adiunctis), ex altero causa de communi consensu inita, presse ob factorum evidentiam, cavet processui instructo celeri et incidentibus privo, itaque vitat ne Episcopus personaliter involvatur in quodam dedecoro iudiciario proelio – quod lamentabiliter in causis matrimonialibus nonnunquam evenit.

7. – Ceteroquin vero ritus *brevior* plene manet in alveo processus iudiciarii, non vero administrativi, ex Legislatoris expressa voluntate, „non eo quod rei natura id imponat, sed potius postulatio urgeat veritatis sacri vinculi quammaxime tuendae: quod sane praestant ordinis iudiciarii cautiones“ (*Mitis Iudex*, Prooemium).

Profecto, ut sapienter scriptum est: „*a*) la naturaleza de las cosas *no impone* la vía judicial en el desarrollo de las causas de nulidad matrimonial: en este sentido, su estudio podría *Dominus Iesus* vom 15.08.2015 gegeben. Es gibt den Bischöfen die Kompetenz, persönlich zu urteilen, zurück: „Ehenichtigkeitsverfahren in einem kürzeren Prozess zu beurteilen, immer wenn: 1° der Antrag von beiden Ehegatten oder von einem der beiden bei Zustimmung des anderen vorgelegt wird; 2° sachliche oder persönliche Umstände gegeben sind, die von Zeugnissen und Beweismitteln gestützt werden, welche eine genauere Untersuchung oder Nachforschung nicht erfordern und die Nichtigkeit offenkundig machen“ (c. 1683).

Den Bischöfen jedoch ist Kraft ihres Amtes von Gott „das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, […] für ihre Untergebenen […] Urteile zu fällen“, übertragen (Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 27). Seit den Anfängen der Kirche übten sie die richterliche Gewalt gegenüber ihren Untergebenen aus, wenn sie auch aus historischen Gründen denselben Dienst im Lauf der Zeit meist den Vikaren und Gerichten anvertrauten. Jetzt aber möchte der Papst, dass wenigstens einige Fälle vom Bischof selbst entschieden werden, sodass in ihm die persönliche Sorge für seine Herde aufleuchtet, und von dort der genuin pastorale Charakter seiner gerichtlichen Tätigkeit in der Kirche offenbar wird.

Und da es nicht sein kann, dass alle Ehenichtigkeitssachen dem Bischof persönlich anvertraut werden, sind der bischöflichen Rechtsprechung jene Fälle vorbehalten, „in denen die behauptete Ehenichtigkeit von besonders offenkundigen Argumenten gestützt wird“ (*Mitis Iudex*, Prooemium, IV) und ein Konsens eines jeden Partners zur Beantragung der Nichtigkeitserklärung besteht.

Der Konsens der Partner bedeutet keineswegs und tendiert noch weniger dazu, dass der Ehenichtigkeitsprozess in den Bereich der frei-

situarse en el ámbito de la potestad administrativa (de esta facultad goza el Tribunal de la Signatura Apostólica [cf. art. 118 *Lex propria*]); *b*) la vía judicial es la que mejor garantiza la defensa de la verdad del vínculo matrimonial, ya que ofrece todas las garantías de un proceso justo, respeta el contradictorio, y salvaguarda la verdad del vínculo; *c*) en este tipo de proceso, el obispo ejerce la potestad judicial, no la potestad ejecutiva, la cual se ejerce en el proceso administrativo; *d*) el pronunciamiento judicial se fundamenta en la certeza moral que el juez adquiere *ex actis et probatis*.

Por tanto, los elementos de la reforma se insertan en el ámbito judicial. El hecho de la brevedad y supresión de algunas solemnidades no quiere decir que estas estén ausentes, o que se hayan abandonado todas las formalidades propias de la *Traditio canonica*. La evidencia clara y manifiesta de la nulidad del matrimonio no requiere todas las formalidades propias del proceso ordinario" (A. Arellano Cedillo, *El* processus brevior *ante el Obispo*, in *Forum Canonicum*, Universidade Católica Portuguesa (Lisboa) - Centro de Estudos de Direito Canónico, XV [2020], 37-76).

8. – Opportune *Ratio procedendi* Litt. ap. *Mitis Iudex* adnexa in art. 14, § 1 quaedam enuntiavit adiuncta, quae exempli titulo possint nullitatis consensus requisitam ad processum breviorem suppeditare evidentiam. Ceterum non agitur de quodam *numero clauso*, ideo iudex in singulis casibus poterit circumstantias discernere peculiariter symptomaticas cuiusdam defectus vel vitii consensus, momento irritanti pollentis.

Ad rem scite animadversum est, quoad „modo in cui esse possono

willigen Gerichtsbarkeit, der sogenannten *iurisdictio inter volentes*, gedrängt wird, d.h. in jenen Bereich, welchen die weltlichen Juristen als „öffentliche Verwaltung in Bezug auf Sachen des Privatrechts", d.h. als „Verwaltung des Privatrechts durch Organe der Rechtsprechung" betrachten. Denn die Ehe bewahrt als Sakrament stets ihren Charakter als öffentliches Gut und das aus ihr entstandene Eheband bleibt außerhalb der Verfügbarkeit der Parteien. Der kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof ist daher ein echter Gerichtsprozess, bei dem die Endentscheidung einen rein deklarativen Charakter annimmt, denn es liegt jenseits der Vollmacht der menschlichen Autorität, das aus der geschlossenen und vollzogenen Ehe entstandene Band zu lösen (vgl. c. 1141).

Der Konsens der Partner muss in Bezug auf die zweite Voraussetzung dieses Verfahrens verstanden werden, d.h. in Bezug auf die Offensichtlichkeit der Tatsachen, welche die angebliche Nichtigkeit der Ehe stützen. Wenn daher einerseits angesichts offenkundiger Argumente vernünftigerweise vermutet werden kann, dass beide Partner nur zustimmen können, denn ein Dissens wäre unter diesen Umständen geradezu leichtfertig, so sorgt andererseits der Fall, der mit einem gemeinsamen Konsens eingeleitet wurde, aufgrund der Offenkundigkeit der Tatsachen für einen Prozess mit rascher Beweisaufnahme sowie ohne Zwischensachen und verhindert daher, den Bischof persönlich in eine nicht geziemende gerichtliche Auseinandersetzung mit hineinzuziehen, wie sie leider in Ehesachen manchmal vorkommt.

7. – Im Übrigen jedoch bleibt der kürzere Prozess gemäß dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers im Rahmen des gerichtlichen

essere indicative dell'evidenza di una nullità matrimoniale, [...] che nessuna di loro può per se stessa essere sufficiente per considerare applicabile il processo più breve, ma solamente nel loro suggerire l'evidenza della nullità, che dovrà essere provata come sempre, in particolare con le deposizioni e i documenti, oltre al già asserito consenso di entrambe le parti per l'applicazione di questo processo, con sentenza del Vescovo" (A. W. Bunge, *Natura e particolarità del processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo*, in AA. VV., *Quaestiones Selectae de re matrimoniali ac processuali*, LEV, Città del Vaticano 2018, p. 81).

Speciatim quoad brevitatem iugalis convictus, quae in casu prae manibus considerata est uti circumstantia breviorem ritum suggerens adhibendum atque permittens, „è chiaro che la sola brevità della convivenza coniugale non è per se stessa una causa di nullità, ma si costituisce come un indizio forte di un possibile vizio del consenso, ad esempio a causa dell'esclusione di una proprietà essenziale (indissolubilità, unità), o di qualcuno dei fini del matrimonio (*bonum coniugum*, *bonum prolis*) " (*ibid.*, p. 82).

Sane quidem brevitas iugalis convictus, quae semper habita est in iurisprudentia pathologiae consensus signaculum, etiam in probanda exclusione boni prolis momentum retinet, quatenus speciatim conectatur cum consortionis patefacta intolerabilitate, quam iam antea pars suspicans atque pertimens, inducta sit ad sobolem excludendam in matrimonio ineundo, ne ulteriore vinculo adstringeretur cum molesta iam facta comparte.

9. – **In facto**. – Partes in causa concorditer nullitatis suum matrimonium accusaverunt ob

Prozesses, nicht jedoch des Verwaltungsverfahrens: „... nicht, weil dies von der Natur der Sache her erforderlich wäre, sondern vielmehr weil die Notwendigkeit des größtmöglichen Schutzes der Wahrheit des heiligen Bandes dies fordert: und genau das wird durch die Garantien der Gerichtsordnung sichergestellt" (*Mitis Iudex*, Prooemium).

Wahrlich, wie klugerweise geschrieben steht: „a) Die Natur der Dinge verlangt keinen Gerichtsweg bei der Abwicklung der Ehenichtigkeitsfälle: in diesem Sinn könnte ihre Prüfung im Bereich der ausführenden Gewalt angesiedelt werden (dieser Vollmacht erfreut sich die Apostolische Signatur gemäß Art. 118 Lex propria); b) der Gerichtsweg ist jener, der besser die Verteidigung des Ehebandes ermöglicht, weil er alle Garantien eines gerechten Prozesses bietet, das streitige Verfahren und die Bewahrung der Wahrheit über das Bestehen des Ehebandes; c) in dieser Art von Prozess übt der Bischof die gerichtliche und nicht die ausführende Gewalt aus, welche im Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommt; d) das Gerichtsurteil gründet in der moralischen Gewissheit, welche der Richter *ex actis et probatis* erlangt.

Daher fügen sich die Elemente der Reform in den gerichtlichen Bereich ein. Die Tatsache der Kürze und die Reduktion einiger Formvorschriften bedeuten keineswegs, dass diese gänzlich fehlen oder dass alle Förmlichkeiten aufgegeben würden, welche der kanonischen Tradition eigen sind. Die klare und offenkundige Evidenz der Nichtigkeit der Ehe verlangt nicht alle Formalitäten, die dem ordentlichen Verfahren eigen sind" (ARELLANO CEDILLO, A., El processus brevior ante el Obispo: 15 [2020] 37-76).

exclusum bonum prolis ex parte mulieris. Ex tabulis processualibus, tum in primo tum in altero gradu iudicii, tabula probatoria cohaerens et credibilis eminet, sive quoad probationem directam sive quoad indirectam, ita ut nullitas in casu evidenter scateat.

Mulier tam in priore quam in altera instantia suam simulationem contra matrimonii fecunditatem confessa est: „A causa di incertezze sul mio futuro coniugale, ho inteso escludere dal mio matrimonio la prole, e questa decisione è stata comunicata al mio futuro marito che non ha avuto motivi di obiettare". Confessio sane perstricta est, at memoretur quod in processu breviore „responsiones partium et testium redigendae sunt scripto […] summatim et in iis tantummodo quae pertinent ad matrimonii controversi substantiam", iuxta art. 18, § 2 *Rationis procedendi* adnexae ad Litt. ap. *Mitis Iudex*.

Fusius vero in altero gradu mulier protulit: „Avevo detto [tunc sponso] di escludere la prole perché avevo questi forti dubbi che generavano in me sofferenza, sarei stata irresponsabile a mettere al mondo dei figli, non potevo far soffrire dei figli. Quando ci sono dubbi e perplessità è meglio non mettere al mondo dei figli […]. I figli avrebbero sofferto in una eventuale separazione".

Ulterius explicavit actrix: „Avrei cambiato idea sull'esclusione solo se [vir] si fosse rivelata una persona diversa. La mia non era una chiusura assoluta ma condizionata a quel contesto."

Conventus suo ex latere coram Instructore in prima instantia admisit sibi ante nuptias intentionem antiprocreativam mulieris innotuisse: „Confermo di aver ricevuto questa confidenza da parte della fidanzata circa la decisione di escludere la prole dal matrimonio e di averla accettata

8. Sinnvollerweise nennt die dem Motu proprio *Mitis Iudex* beigefügte *Ratio procedendi* in Art. 14 § 1 gewisse Umstände, welche beispielhaft die für das kürzere Verfahren erforderliche Offensichtlichkeit der Nichtigkeit des Konsenses begründen können. Im übrigen handelt es sich nicht um eine Art *numerus clausus*, weshalb der Richter in den einzelnen Fällen die Umstände unterscheiden kann, die für ein Fehlen oder einen bestimmten Konsensmangel, der über eine irritierende Kraft verfügt, besonders charakteristisch sind.

Dazu ist in Bezug auf die Art und Weise, „auf die sie im konkreten Fall die Offenkundigkeit der Ehenichtigkeit anzeigen können, " klugerweise angemerkt worden […] „dass für sich genommen keine von ihnen als ausreichend betrachtet werden kann, um den kürzeren Prozess als anwendbar zu erachten, sondern nur die Offensichtlichkeit der Nichtigkeit nahelegt, welche immer bewiesen werden muss, besonders durch Aussagen und Dokumente über den bereits genannten Konsens beider Partner für die Anwendung dieses Prozesses mit dem Urteil des Bischofs" (BUNGE, A. W., Natura e particolarità del processo matrimoniale più breve davanti al Vescovo: AA.VV., Quaestiones Selectae de re matrimoniali ac processuali. Città del Vaticano 2018, 81).

Insbesondere bezüglich der Kürze des Ehelebens, das im Fall vor allem als ein Umstand, der die Anwendung des kürzeren Verfahrens nahelegte, in Betracht gezogen wurde und dieses erlaubte, „ist klar, das die Kürze des ehelichen Zusammenlebens allein für sich genommen keinen Nichtigkeitsgrund darstellt, sondern ein starkes Indiz für einen möglichen Konsensmangel bildet, z.B. aufgrund des Ausschlusses einer Wesenseigen-

con riserva con la speranza che in futuro le cose potessero appianarsi".

In altero autem gradu, sicut animadvertimus, vir praetorium effugit.

10. – Testes adducti inde a tempore praematrimoniali voluntatem mulieris non accipiendi prolem a suo matrimonio, nisi mutaret in melius qualitas interpersonalis cum futuro marito relationis, plane noverunt. Eorum testimonia clara sunt et cohaerentia in utroque iudicii gradu.

Testis M., quae in primo gradu confessionem mulieris extraiudicialem paucis verbis rettulit, coram Rota eandem repetiit atque testata est: „Non ci furono mai gravidanze. Lei usava contraccettivi, non vedeva in C. la persona giusta, non si fidava di lui, non andavano d'accordo e quindi non voleva mettere al mondo dei figli".

Testis V. pariter in prima instantia confessionem simulantis rettulit, et in hoc gradu fusius: „lei si sposava con l'intenzione di non avere figli finché le cose non fossero cambiate tanto che usava contraccettivi chimici".

Mater actricis coram Instructore primi gradus, ipsam circumstantiam confirmat, nempe: „Mia figlia prima del matrimonio mi aveva confidato che non avrebbe voluto i figli. Le ho manifestato le mie perplessità dicendole che il matrimonio è basato sulla famiglia e la nascita dei figli, ma lei mi diceva che non ne voleva, perché non andavano d'accordo e C. era d'accordo con lei". Praefata testis in altero iudicii gradu id confirmat quod adseruit in primo gradu, idest: „Mia figlia voleva escludere la prole perché aveva visto che alcune cose non andavano, ma pur di accontentarmi si è sposata. Mi ha espressamente detto di escludere la prole. Si è confidata con me quando è arrivata al limite e mi ha raccontato

schaft (Unauflöslichkeit, Einheit) oder eines der Zwecke der Ehe" (ebd., S. 82).

Die Kürze des Ehelebens, welche in der Rechtsprechung immer als ein Anzeichen für die Pathologie des Konsenses angesehen wurde, behält auch beim Nachweis des Ausschlusses der Nachkommenschaft Bedeutung, insofern sie mit der offenkundig gewordenen Unerträglichkeit der Lebensgemeinschaft, die der Partner bereits vorher erahnte und sehr fürchtete, besonders in Verbindung steht und ihn dazu bewegte, die Nachkommenschaft beim Eingehen der Ehe auszuschließen, um mit dem belastend gewordenen Partner nicht ein weiteres Band einzugehen.

9. – **Sachlage.** – Die Partner in der Sache klagten einmütig ihre Ehe wegen Ausschlusses der Nachkommenschaft auf Seiten der Frau der Nichtigkeit an. Aus den Prozessakten des erstinstanzlichen wie auch des zweitinstanzlichen Verfahrens ergibt sich der kohärente und glaubwürdige Nachweis sowohl in Bezug auf den direkten als auch auf den indirekten Beweis, sodass die Nichtigkeit offenkundig hervorgeht.

Die Frau gestand sowohl in der vorausgehenden als auch in der zweiten Instanz ihre Simulation gegen die Fruchtbarkeit der Ehe: „Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich meiner ehelichen Zukunft, beabsichtigte ich aus meiner Ehe die Nachkommenschaft auszuschließen, und diese Entscheidung wurde meinem künftigen Ehemann mitgeteilt, der keine Argumente entgegenzusetzen hatte". Das Geständnis ist freilich sehr knapp, doch ist im kürzeren Verfahren zu bedenken: „Die Antworten der Parteien und der Zeugen sind [...] schriftlich abzufassen, jedoch zusammenfassend und nur hinsichtlich jener Punkte, welche die Substanz der

tutto, anche se io avevo già notato alcune cose. Aveva la speranza che C. sarebbe cambiato, ma non voleva figli da lui".

Denique, ad confirmandam probationem directam, accedunt declarationes testis P., actricis materterae, quae explicat rationes in quibus innititur simulatio, asserens in primo gradu: „Da mia nipote ho saputo, quasi subito, appena iniziato il fidanzamento che ella escludeva i figli dal suo matrimonio, perché lui era inaffidabile sul lavoro, apatico, introverso. All'inizio mia nipote propendeva per la convivenza, poi hanno deciso di provare il matrimonio con la speranza che le cose andassero bene". Et in gradu appellationis eadem testis confirmat: „Escludeva i figli perché non lo vedeva come persona affidabile e sperava che cambiasse. Non lo riteneva affidabile per affrontare un figlio ed una famiglia".

Probatio igitur directa solida admodum praebetur.

11. – Item persuasibilis est probatio indirecta.

Causa simulandi non tam sub respectu remoto (namque mulier cum posteriore socio prolem generans demonstravit se nullam erga maternitatem fovere aversionem), quam sub proximo elucet, qui ceterum est potior in simulationis probatione praebenda. Iam ex relatis depositionibus patet mulierem ius sibi reservasse decernendi in posterum an et quando se ad fecunditatem coniugalem aperiret, ob graves ambages quas in eadem suscitarunt mores tunc sponsi, qui indolem invidam, illiberalem et angustam patefecit, adeo ut actrix imminente matrimonio atrociter dubitavit immo velut ferme praesensit matrimonium pessum esse iturum.

Ad rem actrix in primo gradu adfirmat: „Vi erano delle difficoltà strittigen Ehesache betreffen", gemäß Art. 18 § 2 *Rationis procedendi*, die dem Motu proprio *Mitis Iudex* beigefügt ist.

Ausführlicher jedoch brachte die Frau in zweiter Instanz zum Ausdruck: „Ich hatte gesagt [damals dem Mann] die Nachkommenschaft auszuschließen, weil ich diese starken Zweifel hatte, welche in mir Leid hervorriefen, und ich verantwortungslos gewesen wäre, Kinder in die Welt zu setzen, denn ich konnte nicht Nachkommen leiden lassen. Wenn es Zweifel und Bedenken gibt, ist es besser, keine Kinder in die Welt zu setzen […]. Die Kinder hätten unter einer eventuellen Trennung gelitten".

Und weiters erklärte die Klägerin: „Ich hätte meinen Gedanken über den Ausschluss der Nachkommenschaft nur widerrufen, wenn [der Mann] sich als eine andere Person erwiesen hätte. Mein Ausschluss war nicht absolut, sondern nur durch den Kontext bedingt".

Der Nichtkläger gab seinerseits vor dem Untersuchungsrichter der ersten Instanz zu, er habe bereits vor der Eheschließung von der gegen die Nachkommenschaft gerichteten Intention der Nichtklägerin gewusst: „Ich bestätige, von der Verlobten die Mitteilung der Entscheidung zum Ausschluss der Nachkommenschaft von der Ehe erhalten und diese mit dem Vorbehalt und in der Hoffnung akzeptiert zu haben, dass sich die Dinge in der Zukunft beruhigen würden".

In der Berufungsinstanz blieb der Mann jedoch, wie wir bereits anmerkten, dem Gericht fern.

10. – Die angeführten Zeugen kennen seit der vorehelichen Zeit klar den Willen der Frau, Nachkommenschaft in ihrer Ehe nicht anzunehmen, wenn sich nicht die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehung mit

prenuziali legate alle preoccupazioni ed incertezze sul nostro futuro coniugale", concinente vero convento: ‚Le incertezze' erano palesi ed hanno portato a delle incomprensioni che a loro volta originavano delle interruzioni, della durata di qualche mese o qualcosa in più".

In altero gradu, absente ab excussione viro, actrix magis libere ac definite potuit rationes suae consensus limitationis explanare, inter alias afferens: „C. era geloso lavorativamente di me perché ero già affermata mentre lui entrava in quel momento nel mondo del lavoro, era a tratti arrabbiato per questa cosa, non so cosa si fosse generato nella sua mente, mi aspettavo che una persona innamorata mi incoraggiasse. Io coordinavo la sala operatoria in qualità di infermiera, lui era un tirocinante, frequentava ancora l'università. Nonostante fossi infermiera a capo della sala operatoria il mio stipendio era quello che mandava avanti il nostro fidanzamento, ho sostenuto tutte le spese del matrimonio; questo forse ha scatenato in lui la rabbia; la sua rabbia la esprimeva anche verbalmente, qualsiasi cosa facessi era sbagliata, lui aveva ragione ed io torto, la sua insofferenza la vivevo". Praeterea adiungit magni ponderis elementum, ex quo erui potest longiquitas affectiva inter partes, nempe: „Non mi sentivo amata, valorizzata, protetta, perché sono tanti gli episodi che mi hanno segnata, era avaro non solo materialmente ma anche sentimentalmente, [...] non mi sono mai sentita valorizzata come donna".

Huiusmodi causa simulandi ex testimoniis definitam recipit confirmationem.

12. – Causa contrahendi, quae impar evadit ad verum matrimonium iuxta leges naturae et Ecclesiae dem künftigen Gatten zum Besseren wandeln würde. Ihre Zeugnisse sind klar und in beiden Instanzen übereinstimmend.

Zeugin M, welche in erster Instanz das außergerichtliche Geständnis der Frau mit wenigen Worten darlegte, wiederholte es vor der Römischen Rota und bezeugte: „Es gab nie Schwangerschaften. Die Frau verwendete empfängnisverhütetende Mittel, sah im Ehemann keinen geeigneten Partner, hatte keinerlei Vertrauen in ihn, die Partner kamen nicht miteinander aus, weshalb sie keine Kinder in die Welt setzen wollte".

Zeugin V führte ebenso bereits in erster Instanz das Geständnis der simulierenden Partei an und erklärte in zweiter Instanz ausführlicher: „sie heiratete in der Absicht, keine Kinder zu haben, solange sich die Dinge nicht änderten, und verwendete deshalb chemische Verhütungsmittel."

Die Mutter der Klägerin bestätigte vor dem Vernehmungsrichter erster Instanz denselben Umstand, nämlich: „Meine Tochter hat mir vor der Eheschließung anvertraut, dass sie keine Kinder wollte. Ich hatte ihr meine Bedenken zu verstehen gegeben, indem ich ihr sagte, dass die Ehe auf der Familie und der Geburt von Kindern aufbaut, aber sie sagte mir, dass sie keine wollte, weil sie sich mit ihrem Partner nicht verstand und C. stimmte dem zu".

Die genannte Zeugin bestätigte in der zweiten Instanz, was sie bereits in der ersten Instanz sagte, nämlich: „Meine Tochter wollte die Nachkommenschaft ausschließen, weil sie gesehen hatte, dass einige Dinge nicht funktionierten, aber sie heiratete, um mich zufrieden zu stellen. Sie sagte mir ausdrücklich, dass sie die Nachkommenschaft ausschließe. Sie vertraute sich mir an, als sie an die Grenze gekommen war und erzählte

contrahendum, ab ipsa nava Deputata ad defensionem vinculi ita condensatur: „*a*) d.nus C. refutaverat propositam ab Actrice cohabitationem more uxorio; *b*) mulier urgebatur a matre sua quae valde optabat filiam collocatam; *c*) d.na Z. sperabat in matrimonio res meliores futuras esse, una cum desiderio eiusdem arcano matrimonii declinandi, id quod tacuit ne animum infringeret familiarium et amicorum qui opem praestiterant in nuptiis apparandis; *d*) mulieri eventurum esset damnum nummarium si renuntiasset matrimonio, nam multum pecuniae solverat in praeparando coniugio".

Haec singula sane scatent e vadimoniis sive actricis sive conventi ac testium. Sufficiat heic praecipua referre: „Nutrivo dubbi sulla riuscita del matrimonio – ait mulier –, ma era ormai in moto la macchina del matrimonio e andai avanti perché innamorata dell'idea dell'amore [...]. I miei dubbi sorsero in prossimità del matrimonio, quando si doveva concretizzare il nostro rapporto". Pars actrix hoc quoque adiungit: „Non ero innamorata di C. o perlomeno credevo di essere innamorata, ma mi sono accorta di non esserlo prima del matrimonio".

„Ho deciso di sposarmi – redintegrat mulier – perché credevo che le cose potessero migliorare, eravamo ad un mese dal matrimonio, tornare indietro significava deludere tutte le persone che mi stavano accanto, avevo investito materialmente ed emotivamente su una persona e avrei deluso me stessa e chi mi stava intorno". Quae ulterius addit: „Io mi sono trovata a sostenere le spese del matrimonio, avevamo preso in affitto una casa dove andare dopo il matrimonio che avevo pagato sempre io. Ricordo una lite furiosa una settimana prima delle nozze, quando eravamo a casa per portare le mir alles, obwohl ich bereits einige Dinge vorher bemerkt hatte. Sie hatte die Hoffnung, dass C. sich geändert hätte, aber sie wollte keine Kinder von ihm".

Um den direkten Beweis schließlich zu bestätigen, kommen die Erklärungen der Zeugin P., der Tante der Klägerin hinzu, welche die Gründe erklärt, auf die sich die Simulation stützt, und behauptete in der ersten Instanz: „Von meiner Nichte erfuhr ich, und zwar fast sofort, unmittelbar nach Beginn der Verlobung, dass sie Kinder aus ihrer Ehe ausschloss, weil er in Bezug auf die Arbeit unverlässlich, apathisch und introvertiert war. Am Beginn neigte meine Nichte zum Zusammenleben, dann beschlossen sie, die Ehe in der Hoffnung zu versuchen, dass sich die Dinge zum Guten wendeten". In der Berufungsinstanz bestätigte dieselbe Zeugin: „Sie schloss Nachkommen aus, da sie ihn nicht als eine verlässliche Person betrachtete und hoffte, dass er sich ändere. Sie hielt ihn nicht für verlässlich genug, um ein Kind und eine Familie anzugehen. "

Es wird also ein sehr solider direkter Beweis geboten.

11. – Ebenso überzeugend ist der indirekte Beweis.

Der Simulationsgrund erscheint weniger unter dem Gesichtspunkt eines entfernten Simulationsgrundes (denn die Frau zeigte, indem sie mit dem nachfolgenden Partner Nachkommen zeugte, keinerlei Aversion gegen die Mutterschaft als solche zu hegen), sondern viel mehr als unmittelbarer Simulationsgrund, der übrigens zum Nachweis der Simulation wichtiger ist. Schon aus den erwähnten Aussagen geht hervor, dass die Frau sich das Recht vorbehielt, später zu entscheiden ob und wann sie sich für die eheliche Fruchtbarkeit öffnen würde, aufgrund der schwer-

ultime cose".

Pressiones autem matris ad contrahendum non modo ab actrice et a convento memorantur, sed etiam ab ipsa mulieris genitrice pluries admittuntur. Alii quoque testes rationes ab actrice allatas quoad nubendi causam confirmant.

13. – Inter potiores circumstantias memoranda est imprimis molesta ratio relationis praenuptialis ob aegram inter partium indoles conciliationem, praesertim ob ingenium viri quod mulieris simulationi ansam dedit.

Potissimum consideranda est circumstantia ipsa quae processui breviori viam stravit, brevissimus scilicet necnon infelix convictus, ne ad annum quidem productus, qui perfecte concordat cum rationibus a muliere adductis ad nullitatem consensus demonstrandam. Cum vero versemur in iudicio nullitatis ob exclusam matrimonialem fecunditatem, maximi ponderis est adiunctum pervicaciter servatae, ob mulieris destinatam voluntatem, agenesiacae praxeos.

Coram H.A.T. fassa est actrix: „Non ci furono gravidanze, la vita intima non ebbe regolare svolgimento perché mancava lo slancio di unione, erano rapporti protetti, non c'era la voglia di unirsi fisicamente. Io prendevo la pillola e lui usava anche il preservativo, era una mia richiesta che lui ha accettato". Quod confirmaverat in primo gradu vir: „Ho fatto uso anche del profilattico, richiestomi dall'attrice, anche se contemporaneamente faceva uso della pillola".

Significanter ipsa vinculi Tutrix admittit: „Circumstantiae nuptias subsequentes uno modo legi possunt. Utraque pars loquitur de vita matrimoniali non satiativa, gravata, inde ab initio, defectu dialogi et dilectionis mutuae, unde oriebantur wiegenden Zweifel, die in ihr die Verhaltensweisen des damaligen Verlobten hervorriefen, der einen neidischen, engstirnigen und ängstlichen Charakter zeigte, so sehr, dass die Klägerin unmittelbar vor der Eheschließung fürchterlich zweifelte, ja sogar deutlich vorhersah, dass die Ehe schlecht enden würde.

Dazu bemerkte die Klägerin in der ersten Instanz: „Es bestanden voreheliche Schwierigkeiten, welche von der Sorge und der Ungewissheit über unsere eheliche Zukunft gekennzeichnet waren", und übereinstimmend äußerte der Mann: „Die Unsicherheiten waren offensichtlich und führten zu Mißstimmigkeiten, die ihrerseits Unterbrechungen zur Folge hatten, die ein paar Monate oder länger dauerten".

In der zweiten Instanz, in welcher der Ehemann der Vernehmung fern blieb, konnte die Klägerin die Gründe für die Einschränkung des Konsenses freier und präziser darlegen und führte unter anderem an: „C. war eifersüchtig auf mich in Bezug auf die Arbeit, weil ich bereits eine feste Anstellung hatte, während er zu diesem Zeitpunkt in die Arbeitswelt eintrat und deshalb zeitweise verstimmt war. Ich weiss nicht, was in seinem Kopf vorging, ich erwartete, eine verliebte Person würde mich ermutigen. Ich koordinierte den Operationssaal als Krankenschwester, er war ein Praktikant, der noch die Universität besuchte. Obwohl ich Krankenschwester und Leiterin des Operationssaals war, war es mein Gehalt, das unsere Verlobung voranbrachte, ich trug alle Ausgaben der Trauung; dies hat in ihm vielleicht Widerwillen hervorgerufen; er verlieh seinem Ärger auch mit Worten Ausdruck, was immer ich auch tat, es war falsch, er hatte Recht und ich Unrecht, ich verspürte seine Ungeduld". Außerdem fügte sie als sehr

dissensiones et difficultates invictae. Quarum influxus exercebatur necessario in intimitatibus coniugum, quae raro eveniebant neque satiativae erant, atque semper protegebantur adversus graviditatem inopinatam [...].

Confirmant rem modo memoratam ab utroque coniuge de causis quae ruinam matrimonii adduxerunt fere omnes excussi testes [...]. Aliqui in luce collocant, causas incommodorum relationis coniugalis sitas fuisse in modo improbo quo d.nus C. uxorem tractabat".

Testis P. quidem explanat: „Non ci sono mai state gravidanze perché Z. prendeva la pillola perché non se la sentiva di affrontare una gravidanza con C. Il motivo della separazione è da cercare nel fatto che Z. si fosse spenta, frustrata, era annientata, si vedeva anche dall'esterno; ha deciso per la separazione perché non ce la faceva più anche perché lui non ha fatto nulla per recuperare il rapporto".

Eminet ergo cohaerentia inter causam simulationis et causam – celerrimi vero – matrimonii naufragii, quae uti omnibus innotuit symptoma semper habita est a iurisprudentia de intentatae actionis nullitatis genuinitate.

14. – Quibus omnibus in iure et in facto expositis ac mature perpensis, Nos infrascripti Patres Auditores de Turno pro Tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes, SS.mo Christi nomine invocato, pronuntiamus, declaramus et definitive sententiamus proposito dubio respondentes:

Affirmative, seu constare de nullitate matrimonii, in casu.

Ita pronuntiamus, mandantes omnibus Ordinariis locorum et Tribunalium Administris, ad quos spectat, ut hanc Nostram definitivam

gewichtiges Element, aus dem die affektive Distanz zwischen den Partnern eruiert werden kann, hinzu: „Ich fühlte mich nicht geliebt, geschätzt, geschützt, weil es so viele Episoden gibt, die mich prägten, ich war nicht nur materiell zurückhaltend, sondern auch emotional, ich fühlte mich nie als Frau geschätzt".

Diese *causa simulandi* erhält durch die Zeugenaussagen eine definitive Bestätigung.

12. Die *Causa contrahendi*, welche sich als unzureichend erwies, um eine wahre Ehe nach den Gesetzen der Natur und der Kirche zu schließen, wurde von der deputierten Bandverteidigerin folgendermaßen zusammengefasst: „a) Herr C. lehnte das von der Klägerin vorgeschlagene Zusammenleben *more uxorio* ab; b) die Frau wurde von ihrer Mutter, die sich sehr danach sehnte, dass die Tochter unter die Haube kam, zur Eheschließung aufgefordert; c) Frau Z. hoffte, dass sich die Beziehung in der Ehe bessern würde, und hegte zugleich ihren geheimen Wunsch, die Ehe auszuschließen, was sie verschwieg, damit nicht die Einstellung der Verwandten und Freunde verletzt wird, welche bei der Vorbereitung der Eheschließung ihren Dienst zur Verfügung stellten; d) die Frau hätte einen finanziellen Schaden erlitten, wenn sie auf die Eheschließung verzichtet hätte, da sie viel Geld in die Vorbereitung der Ehe investierte".

Diese [die Simulationsgründe] gehen gewiss aus den Aussagen sowohl der Klägerin als auch des Nichtklägers und der Zeugen hervor. Es genügt hier, die wichtigsten aufzuzählen: „Ich nährte Zweifel am Gelingen der Ehe" – sagt die Frau –, „aber die Maschinerie der Ehevorbereitung war bereits in Gang gesetzt und ich schritt voran, weil ich in den Gedanken der Liebe verliebt war [...].

sententiam notificent omnibus, quorum intersit, et exsecutioni tradant ad omnes iuris effectus.

Romae, in sede Rotae Romanae Tribunalis, die 15 iulii 2020.

Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, *Ponens*

Alexander W. BUNGE

Franciscus VISCOME
–

Meine Zweifel entstanden kurz vor der Trauung, als unsere Beziehung konkretisiert werden musste". Die Klägerin fügt auch dies hinzu: „Ich war nicht in C. verliebt oder glaubte wenigstens, verliebt zu sein, aber ich bemerkte, es vor der Ehe nicht mehr zu sein".

„Ich beschloss zu heiraten" – ergänzt die Frau – „weil ich glaubte, dass sich die Dinge zum Besseren wenden könnten, und wir waren einen Monat vor der Ehe, und eine Absage hätte bedeutet, all jene Personen zu enttäuschen, die mir zur Seite standen. Ich hatte materiell und emotional in eine Person investiert und ich hätte mich selbst und diejenigen, die um mich standen, enttäuscht". Weiters fügte sie hinzu: „Es wurde mir bewusst, dass ich die Kosten der Ehe trug, wir hatten ein Haus gemietet, wo wir nach der Hochzeit hingehen wollten, welches immer ich bezahlte. Ich erinnere an einen wütenden Streit eine Woche vor der Hochzeit, als wir zu Hause waren, um die letzten Dinge zu regeln".

Die Druckmaßnahmen der Mutter aber, um den Vertrag zu schließen, werden nicht nur von der Klägerin und dem Nichtkläger erwähnt, sondern auch von der Mutter der Frau selbst zugegeben. Auch andere Zeugen bestätigen die von der Klägerin in Bezug auf die Eheschließung angeführten Gründe.

13. – Unter den wichtigeren Umständen ist vor allem die Belastung der vorehelichen Beziehung durch die wegen der Veranlagung des Mannes ausgebliebene Versöhnung der Charaktere der Partner zu erwähnen, welche den Grund für die Simulation der Klägerin bot.

Vor allem ist der Umstand selbst zu beachten, welcher dem kürzeren Verfahren den Weg ebnete, d.h. das sehr kurze und unglückliche

Zusammenleben, welches nicht einmal ein Jahr dauerte, was mit den Gründen übereinstimmt, die von der Frau zum Nachweis der Nichtigkeit des Ehekonsenses angeführt wurden. Da wir uns allerdings in einem Nichtigkeitsprozess wegen der ausgeschlossenen ehelichen Fruchtbarkeit befinden, ist der Umstand der aufgrund des entschlossenen Willens der Frau durchgehend beibehaltenen gegen die Empfängnis gerichteten Praxis von größter Bedeutung.

Vor der Rota gestand die Klägerin: „Es gab keine Schwangerschaften, das Intimleben nahm keinen regulären Verlauf, weil es der Verbindung an Schwung fehlte, die intimen Beziehungen waren geschützt, der Wunsch, sich körperlich zu vereinigen, war nicht vorhanden. Ich verwendete die Pille und er nahm auch das Präservativ, es war ein Wunsch von mir, den er akzeptierte". Dies bestätigte der Mann in erster Instanz: „Ich verwendete auch das Profilaktikum, welches die Klägerin von mir verlangte, auch wenn sie gleichzeitig von der Pille Gebrauch machte".

Bezeichnenderweise gibt die Bandverteidigerin zu: „Die auf die Eheschließung folgenden Umstände können eindeutig interpretiert werden. Jeder der Partner spricht über das nicht erfüllende Eheleben, welches von Anfang an von einem Mangel an Dialog und gegenseitiger Wertschätzung geprägt war, woraus Meinungsverschiedenheiten und unüberwindliche Spannungen entstanden. Deren Einfluss wirkte sich notwenigerweise auf das Intimleben der Ehepartner aus. Dieses war selten und blieb unbefriedigend, stets gegen eine unerwartete Schwangerschaft [...] geschützt".

Fast alle vernommenen Zeugen bestätigten die von beiden Partnern gemachten Angaben über die Gründe, die zum Scheitern der Ehe führten.

Manche heben hervor, die Gründe für die Widrigkeiten in der ehelichen Beziehung seien in der respektlosen Art gelegen, mit der C. seine Gattin behandelte.

Zeugin P erklärte: „Es gab nie Schwangerschaften, da die Klägerin die Pille nahm, weil sie sich nicht in der Lage sah, eine Schwangerschaft mit dem Nichtkläger anzunehmen. Der Grund für die Trennung ist darin zu suchen, dass die Klägerin sich als depressiv, frustriert, verbittert betrachtete. Dies konnte man auch von außen wahrnehmen; sie entschied sich für die Trennung, weil sie es nicht mehr aushielt, und auch er nichts tat, um die Beziehung wiederherzustellen".

Es tritt die Übereinstimmung zwischen dem Simulationsgrund und dem Grund für das – wirklich sehr rasche – Scheitern der Ehe hervor, welche von der Rechtsprechung stets als Symptom für die Authentizität der beabsichtigten Nichtigkeitsklage betrachtet wurde.

14. – Da also dies alles sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Tatsachenlage erwogen worden ist, unter Berücksichtigung der Schriftsätze und der Bemerkungen der deputierten Bandverteidigerin für die Gültigkeit des Ehebandes, erklären, entscheiden und urteilen die unterzeichneten Herren Prälaten-Auditoren, die zu Gericht sitzen, allein Gott vor Augen habend und nach Anrufung des göttlichen Heiligsten Namens Christi endgültig und antworten demnach auf die vorgelegte Streitfrage:

Affirmative oder die Nichtigkeit der Ehe in der Sache steht fest.

So verkünden wir und weisen die Ortsordinarien und Mitarbeiter der Gerichte an, die betroffen sind, dass dieses unser Urteil mit sämtlichen Rechtsfolgen allen bekannt gemacht werde, die es betrifft.

Gegeben zu Rom am Gericht der Römischen Rota, am 15.07.2020.

Michaël Xaverius Leo AROKIARAJ, *Ponens*

Alexander W. BUNGE

Franciscus VISCOME

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Ähnlich dem Dokumentenprozess stehen den Parteien und dem Ehebandverteidiger gegen das notwendigerweise affirmative bischöfliche Urteil im kürzeren Prozess erster Instanz (vgl. c. 1687 § 1) alle im CIC vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, d.h. die Berufung, die Nichtigkeitbeschwerde sowie – nach Ablauf der Berufungsfrist – der Antrag um Wiederaufnahme. Lediglich die *restitutio in integrum* ist in Personenstandssachen unzulässig.

Sechs Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* kann bezüglich der Anwendung und Interpretation der cc. 1683-1687 im sog. *Processus brevior* die Rechtsprechung der Römischen Rota berücksichtigt werden. Die Prüfung der Zulassung der Berufung gemäß c. 1687 § 3 erfolgt durch den Dekan der Römischen Rota als Einzelrichter nach Anhörung des Kirchenanwalts und meist des Bandverteidigers. Dem Dekret der Zulassung der Berufung durch den Dekan als Einzelrichter folgt ein ordentliches Berufungsverfahren zweiter Instanz gemäß c. 1640, das mit der Ladung der Parteien und dem Dekret der Streitfestlegung beginnt und mit einem kollegialen Endurteil abgeschlossen wird, das bei affirmativem Tenor nur mehr durch die Nichtigkeitsbeschwerde und einen Antrag auf Wiederaufnahme (vgl. c. 1641 Nr. 1), bei negativem Tenor hingegen auch durch die Berufung anfechtbar ist.

Ital.: Contro la sentenza necessariamente affermativa del Vescovo (cf. c. 1687 § 1) stanno a disposizione delle parti e del difensore del vincolo nel processo più breve di prima istanza – similmente al processo documentale – le impugnazioni previste dal CIC/1983, cioè l'appello, la querela di nullità nonché – in seguito alla scadenza del termine per appellare – la nuova proposizione della causa. Soltanto la *restitutio in integrum* non è ammissibile nelle cause sullo stato delle persone.

Sei anni dopo l'entrata in vigore del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* si può tenere conto della giurisprudenza della Rota Romana per l'applicazione ed interpretazione dei cc. 1683-1687 nel cosiddetto *Processus brevior*. L'esame dell'ammissione dell'appello a norma del c. 1687 § 3 avviene attraverso il Decano della Rota Romana come giudice monocratico dopo aver udito il promotore di giustizia e, in genere, il difensore del vincolo. Al decreto di ammissione emanato dal Decano in qualità di giudice monocratico segue il processo d'appello ordinario di secondo grado, conformemente al c. 1640, che inizia con la citazione delle parti ed il decreto della concordanza del dubbio e termina con una sentenza definitiva collegiale, che, in caso di una parte dispositiva affermativa, potrà essere impugnata soltanto con la querela di nullità o la nuova proposizione della causa, mentre in caso di una parte dispositiva negativa, anche con l'appello.